

Amt Temnitz für die Gemeinde Walsleben

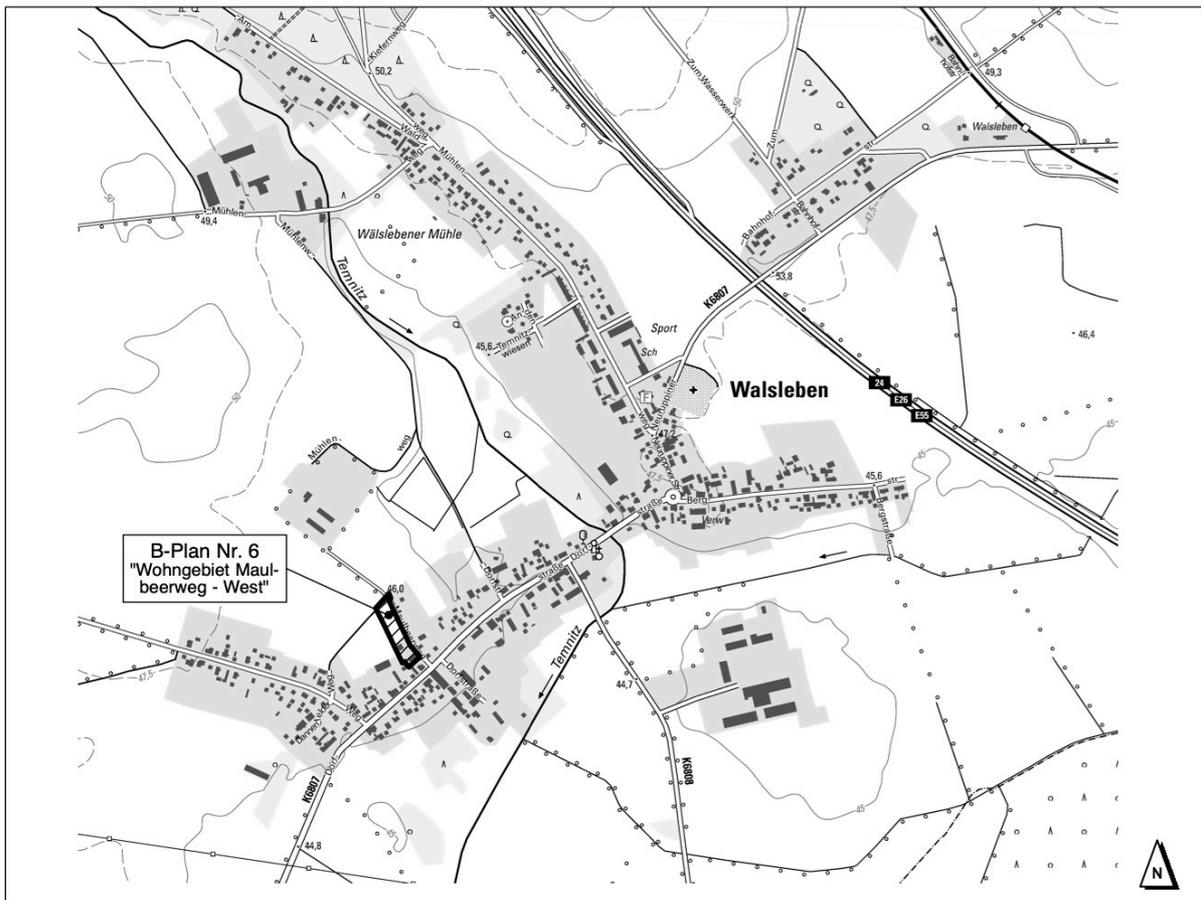
Bebauungsplan Walsleben Nr. 6

"Wohngebiet Maulbeerweg-West"

Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB
Verfahrensführung nach § 13a BauGB

Begründung

Satzungsfassung



Stand Februar 2023

Amt Temnitz
für die Gemeinde Walsleben
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel.: 03391-45 81 80
E-Mail: info@plankontor-np.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Christoph Henning, M.A / Dipl.-Ing. Katrin Manke

Inhaltsverzeichnis

1.0	Rechtsgrundlagen	3
2.0	Anlass und Zielsetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
3.0	Übergeordnete Planungen	4
3.1	Raumordnung und Landesplanung	4
3.2	Regionalplanung.....	5
3.3	Flächennutzungsplan	6
4.0	Zustand und Umgebung des Plangebietes	6
5.0	Inhalt des Bebauungsplanes	7
5.1	Planungskonzeption	7
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	8
5.3	Verkehrerschließung	10
5.4	Technische Infrastruktur	10
5.4.1	Oberflächenentwässerung	10
5.4.2	Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung	11
5.4.3	Löschwasserversorgung.....	11
5.4.4	Energieversorgung / Telekommunikation	12
5.5	Belange des Bodenschutzes/ Munitionsbelastung/ Altlasten	12
5.6	Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalpflege.....	12
5.7	Belange der Landwirtschaft.....	13
5.8	Belange des Immissionsschutzes	14
6.0	Flächenbilanz	15
7.0	Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes.....	16
7.1	Lage des Plangebietes.....	16
7.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung.....	17
7.3	übergeordnete Planungen	17
7.4	Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung sowie der Biotop- und Nutzungsstruktur.....	17
7.5	Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter. 20	
7.5.1	Schutzgut Pflanzen und Biotope /Gehölzschutz	20
7.5.2	Schutzgut Tiere	20
7.5.3	Schutzgut Boden.....	21
7.5.4	Schutzgüter Wasser, Klima/Luft	22
7.5.5	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	23
7.5.6	Schutzgut Landschaftsbild	23
7.6	Grünordnerische / gestalterische Maßnahmen	23
8.0	Planverfahren	25

Anlage 1: Geruchsimmissionsprognose für die B-Pläne Nr. 6 und Nr. 7 in der Gemeinde Walsleben durch Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, 13597 Berlin, Tom Malchow (Projektmanager) und Sebastian Wölk, Stand 8. Februar 2023

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S.,ber. GVBl. I/13, Nr. 21), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215)

2.0 Anlass und Zielsetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Aufgrund der positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“, hat sich im Amtsbereich in den vergangenen Jahren eine ver-

stärkte Nachfrage nach neuen Wohnungsbaugrundstücken ergeben, sodass entgegen landesplanerischer Prognosen die Einwohnerzahl des Amtes Temnitz seit einigen Jahren stetig ansteigt. So hat auch die Gemeinde Walsleben Schwierigkeiten der verstärkten Nachfrage nach Bauland zu entsprechen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Walsleben plant nun ein Vorhabenträger über die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Flurstücken 638 und 639 (ehemals Flurstück 177/6) der Flur 7 der Gemarkung Walsleben, westlich des Maulbeerweges, eine wohnbauliche Entwicklung. Da sich dieser Bereich bisher als planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB) darstellt, ist es erforderlich, zur Schaffung von Baurecht den Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg West“ aufzustellen. Gemäß dem Ziel 5.2 des seit Juli 2019 rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP-HR) sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Diesem Ziel entspricht die vorliegende Planung.

In ihrer Sitzung am 08.12.2021 hat die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ gefasst.

Gemäß § 13b BauGB wird der Bebauungsplan nach den Regeln des § 13a BauGB ohne Umweltbericht aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, jedoch müssen die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Belange im Geltungsbereich dennoch berücksichtigt werden. Ein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen muss nicht geschaffen werden.

Planungsziel ist es auf den Flurstücken 638 und 639 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben gemäß § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, um im Sinne einer Nachverdichtung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Walslebens im Norden im Rahmen einer wohnbaulichen Entwicklung abzurunden. Die Erschließung ist über den Maulbeerweg bereits gesichert. Über die B-Plan-Aufstellung werden bis zu 3 Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung für Einfamilienhäuser, als Einzelhäuser, an einer öffentlichen Verkehrsfläche westlich des Maulbeerweges entstehen.

3.0 Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Walsleben ist eine der sechs Gemeinden des 1992 neu gebildeten Amtes Temnitz. Das Amt Temnitz mit insgesamt 5.527 Einwohnern (Stand Dezember 2021) besteht aus den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben. Der Verwaltungssitz des Amtes befindet sich in Walsleben. Die Gemeinde Walsleben zählt 825 Einwohner (Stand Dezember 2021) und befindet sich 9 Kilometer nordwestlich des Mittelzentrums Neuruppin unmittelbar an der Bundesautobahn BAB 24 (Berlin – Hamburg).

Die Gemeinde Walsleben erfüllt innerhalb des Amtes eine wichtige Rolle hinsichtlich der sozialen Infrastruktur. Neben einer Kindertagesstätte verfügt Walsleben auch über eine Grundschule. Darüber hinaus ist Walsleben über einen Haltepunkt an die Regionalbahnstrecke Wittenberge-Wittstock-Neuruppin-Berlin angeschlossen. Pendlerbewegungen ins benachbarte Mittelzentrum Neuruppin sind ebenso möglich wie in den Metropolraum Berlin.

Mit dem etwa 6 km in südlicher Richtung befindlichen Autobahnanschluss Neuruppin, an die BAB 24, ist ebenfalls eine unkomplizierte Erreichbarkeit der Städte Berlin, Potsdam, Rostock oder Hamburg gewährleistet.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist, und der Satzung des Regionalplans Prignitz Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 8. Oktober 2020, in Kraft getreten am 23.12.2020.

Im LEP-HR wird den Gemeinden mit Eigenentwicklung eine Entwicklungsoption von 1,0 ha auf 1.000 Einwohner (Stichtag 31.12.2018) zugestanden, sodass Walsleben bei 771 Einwohnern ab dem Zeitpunkt 31.12.2018 eine Entwicklungsoption von 0,77 ha, aufgerundet 0,8 ha, zusätzliche Wohnbaufläche hat.

In ihrer Stellungnahme zur Zielanfrage teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 11.02.2021 mit, dass derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist jedoch auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinde Walsleben 0,2 ha angerechnet werden.

Folgende Ziele der Raumordnung bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sind gemäß in Rede stehender Stellungnahme grundsätzlich zu beachten:

- *„Ziel 5.2 LEP HR: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.*
- *Ziel 5.5 LEP HR: In Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung (Innenentwicklung und Eigenentwicklungsoption) möglich:*
 - o Die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB) wird durch die Landesplanung quantitativ nicht begrenzt.*
 - o Zusätzlich steht die Eigenentwicklungsoption in Höhe von 1 Hektar/ 1.000 Einwohner zum Stand 31.12.2018 für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung.*

[...] Mit 771 Einwohnern am 31.10.2018 verfügt die Gemeinde Walsleben über eine Eigenentwicklungsoption von 0,8 ha. Diese steht nach unserem Kenntnisstand auch noch vollständig zur Verfügung. [...] Das heißt, die Entwicklung des angefragten Grundstücks 177/6 der Flur 7 kann unter Inanspruchnahme von ca. 0,2 ha der zur Verfügung stehenden EEO erfolgen. Unter dieser Voraussetzung steht auch das Ziel 5.5 LEP HR der Planung nicht entgegen. Folglich ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes aus landesplanerischer Sicht unter Inanspruchnahme der EEO zulässig.“

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit Schreiben vom 24.08.2022 mit:

„Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. [...] Die Planung ist zielkonform. Aufgrund der Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen erfolgt eine Anrechnung der dafür eingeräumten EEO in Höhe von 0,2 ha. Unter dieser Voraussetzung steht auch das Ziel 5.5 LEP HR der Planung nicht entgegen.“

3.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659)

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilweise genehmigt. Die Genehmigung betrifft die Kapitel "Freiraum" und "Historisch bedeutsame Kulturlandschaften".

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilte in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2022 mit:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 "Wohngebiet Maulbeerweg - West" (Stand: Mai 2022) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. [...] Der Regionalplan trifft für den in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Geltungsbereich keine Festlegungen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.“

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Walsleben verfügt seit dem 30.06.2004 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem der nördliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes im Rahmen der 2. Änderung (rechtswirksam seit August 2016) als private Grünfläche dargestellt wurde, während der südliche Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Darstellung im nördlichen Teil als private Grünfläche weicht von der Festsetzung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 als „allgemeines Wohngebiet“ ab. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst, indem auch für den nördlichen B-Plangeltungsbereich eine Wohnbaufläche dargestellt wird.

4.0 Zustand und Umgebung des Plangebietes

Das Straßendorf Walsleben ist durch eine besondere Siedlungsstruktur mit einer Nord-Süd-Straßenverbindung und einer Ost-West-Straßenverbindung geprägt, wodurch der Siedlung eine „gewachsene Ortsmitte“ fehlt. Weiterhin ist der Ort durch die Bundesautobahn A24 getrennt. Der historische Ortskern von Walsleben erstreckt sich entlang der Dorfstraße und der Bergstraße. Die Walslebener Mühle im Norden des Ortes war ebenfalls Bestandteil seiner frühzeitlichen Entwicklung.

Walsleben weist an vielen Stellen den Nutzungscharakter von Wohnen im ländlichen Raum auf, wobei sich die ländliche Prägung eher durch heutige Hobby-Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Nebenerwerb zeigt sowie durch die noch erhaltenen Hofstrukturen, die bis zur Bildung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) Betriebsstätten für Landwirte im Haupt- oder Nebenerwerb waren. Nach dem Beitritt der Länder der DDR zur Bundesrepublik Deutschland haben sich dort aber keine „Wiederansiedlungen“ von landwirtschaftlichen Betrieben ergeben. So ist die historische Baustruktur, vor allem beidseitig der Dorfstraße, zwar eine „dörfliche Baustruktur“, aber im Sinne der real vorhandenen Nutzung der Gebäude, beurteilt nach den Kriterien der Baunutzungsverordnung (BauNVO), kein Dorfgebiet gemäß §

5 BauNVO. Der Ortsteil kann von wenigen Ausnahmen abgesehen eher im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes bzw. Kleinsiedlungsgebietes eingestuft werden. Denkbar ist auch die Einstufung der Ortsmitte als die neu definierte Art der baulichen Nutzung MDW gemäß § 5a BauNVO als „Dörfliches Wohngebiet“.

Die vorhandene Bebauung entlang der Dorfstraße ist bestimmt von einem Wechsel von traufständigen Wohnhäusern mit bis zu zwei Vollgeschossen und rechtwinklig dazu angeordneten, giebelständigen Wirtschaftsgebäuden. Abseits des historischen Ortskerns wechseln sich alte und neue Bebauung ab. Die in den Nebenstraßen später einsetzende bauliche Entwicklung ist geprägt durch Einzel- und Doppelhausbebauung, mit Ziergärten sowie Gärten, vereinzelt auch durch Mehrfamilienhäuser.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage, nördlich der Kreisstraße K6807, westlich des Maulbeerweges.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 133 tlw., 177/5, 196 tlw., 215/1 tlw., 634, 637 – 639 sowie das Wegeflurstück 174 tlw. der Flur 7 der Gemarkung Walsleben und ist etwa 0,47 ha groß.

Das Plangebiet selbst besteht zu Planungsbeginn im nördlichen Teil aus einer weitestgehend gehölzfreien Wiesenfläche, mit vereinzelt Baumbestand in östlicher Randlage sowie im Plangebietszentrum. Im Osten des Flurstückes 638 befindet sich eine massive Eiche. Der südliche Teil des Plangebietes ist bereits mit Haupt- und Nebengebäuden bebaut. Direkt südlich angrenzend an das Plangebiet, an der Dorfstraße liegend, findet sich eine ursprüngliche Hofstruktur mit Wirtschaftsgebäude aus dem 19. Jahrhundert. Nördlich davon, im südlichen Teil des Plangebietes, wurde vermutlich ein ehemaliges Wirtschaftsgebäude des ursprünglichen Hofes zu einem Wohnhaus umgebaut. Relativ zentral im Plangebiet findet sich eine größere Carportanlage, die zusätzlich als Lager- und Abstellfläche genutzt wird.

Südwestlich, östlich und südlich grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Walsleben an das Plangebiet an. Hierbei handelt es sich um die dörflich geprägte Bebauung des historischen Ortskerns um die Dorfstraße. Nördlich des Plangebietes schließen Ackerflächen an das Plangebiet an, westlich eine gehölzfreie Wiesenfläche. Östlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“.

Der B-Plangeltungsbereich befindet sich auf einer Geländehöhe zwischen 45,8 m im Süden und 45,2 m NHN im Zentrum des Plangebietes und ist relativ eben.

Das Plangebiet ist über den Maulbeerweg erschlossen.

5.0 Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Planungskonzeption

Die unbebauten Flurstücke 638 und 639 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben westlich des Maulbeerweges bieten ein Innenverdichtungspotential in der Gemeinde Walsleben. Das dort neu zu entwickelnde kleine Wohngebiet stellt eine Erweiterung der Siedlungsfläche inmitten der Ortslage dar und dient dem Wohnen.

Da das Plangebiet im bisher nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich liegt, ist dort bislang planungsrechtlich der Bau von Wohngebäuden nicht zulässig. Da jedoch in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Außenbereichsflächen einbezogen werden dürfen, die jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereiches liegen, wurde bei dieser Planung der § 13b BauGB angewendet. Mit dem im Jahr 2017 eingeführten und im Jahr 2021 verlängerten § 13b BauGB kann befristet bis zum 31. Dezember 2022 ein Bebauungsplan, durch den die

Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 10.000 qm festgesetzt wird. Der § 13b BauGB sieht - in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB – einen Verzicht auf die Umweltprüfung vor und es ist kein Ausgleich für die neuen Versiegelungsflächen erforderlich. Der Bebauungsplan muss bis zum 31.12.2024 zur Rechtskraft geführt werden.

In dem ca. 0,47 ha großen Gebiet des B-Planes können bis zu 3 Wohnbaugrundstücke in einreihiger Bebauung entstehen, wenngleich bisher lediglich 2 geplant sind. Perspektivisch ist es jedoch denkbar, dass der überdimensionierte Carport mit Lager- und Abstellfunktion auf dem Flurstück 637 einer weiteren Wohnbebauung weicht.

Die Erschließung des Satzungsgebietes ist über die im Gemeindeeigentum befindliche öffentliche Straße auf dem Flurstück 175/2, dem Maulbeerweg, gesichert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ ist mittelfristig eine Verkehrsverbindung zwischen dem Dannenfelder Weg im Osten und dem Maulbeerweg vorgesehen. Bis diese Anbindung umgesetzt werden kann, wird im Norden des Plangebietes des B-Planes Nr. 6 eine Zwischenlösung in Form eines Wendekreises angestrebt, damit das Wenden von Müllfahrzeugen dort gefahrlos ermöglicht wird (s. Kapitel 5.3 Verkehrserschließung).

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ entstehen zwei, von einer Knödellinie getrennte, Baufelder mit einer Größe von insgesamt 4.120 qm, die gemäß § 4 BauNVO als allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Um den Wohngebietscharakter zu sichern, werden die sonst nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch als Ausnahme nicht zugelassen. Dieses begründet sich darin, dass die Anwendung des § 13b BauGB unter dem Vorbehalt steht, dass dieser ausschließlich für die Wohnnutzung im bisherigen Außenbereich genutzt werden darf. Außerdem würden diese sonst als Ausnahme zulässigen Nutzungen so viel Platz in Anspruch nehmen, dass in dem Plangebiet kaum noch eine Wohnnutzung möglich wäre.

Für das Baufeld 1 im Norden des Plangebietes wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Sie orientiert sich an der GRZ-Festsetzung des östlich benachbarten und seit August 2013 rechtsverbindlichen B-Planes Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“. Das südliche Baufeld 2 ist durch seine vorhandene Bebauung mit dem unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich um die Dorfstraße, als Teil der Dorfmitte, städtebaulich vorgeprägt. Hier entspricht die real vorhandene Nutzung der eines allgemeinen Wohngebietes, in dem gemäß § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl von maximal 0,4 zulässig ist. Zudem entspricht die bereits vorhandene Versiegelung auf den betreffenden Flurstücken bereits einer GRZ von ca. 0,4, weshalb im Baufeld 2 nun eine GRZ von 0,4 festgesetzt wird.

Im 2.467 qm großen Baufeld 1 ergibt sich aufgrund der GRZ-Festsetzung von 0,25 eine maximale Grundfläche von 616,75, die mit Hauptanlagen überbaut werden darf. Zusätzlich darf diese Grundfläche durch Nebenanlagen um 50 v. H. überschritten werden, so dass insgesamt ca. 925 qm versiegelt werden dürfen. Für das Baufeld 2 ergibt sich bei einer Größe von 1.653 qm und einer GRZ-Festsetzung von 0,4 eine maximale Grundfläche von 661,2 qm, die mit baulichen Hauptanlagen überbaut werden darf. Zusätzlich darf diese Grundfläche auch in diesem Baufeld durch Nebenanlagen um 50 v.H. überschritten werden, sodass insgesamt ca. 992 qm im Baufeld 2 versiegelt werden dürfen. Daraus resultiert eine zulässige Gesamtversiegelung

im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 von ca. 1.917 qm. Somit wird die im § 13 b BauGB maximal festgesetzte Grundfläche von 10.000 qm eingehalten. Damit kann die Planung gemäß § 13 b BauGB, in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, mit Verzicht auf den Umweltbericht und ohne den Ausgleich zusätzlicher Bodenversiegelung geführt werden.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Somit fügen sich die Gebäude des Bebauungsplangebietes Walsleben Nr. 6 in die Strukturen der südöstlich und südlich angrenzenden Bebauung ein. Die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen ist erforderlich, da nach der Definition der Brandenburgischen Landesbauordnung (Fassung 2008) auch ausgebaute Dachgeschosse oder Staffelgeschosse als Vollgeschosse definiert werden. Somit ist sichergestellt, dass über diese 2 Vollgeschosse hinausgehend kein weiterer hoher Dachraum entstehen kann, wo nochmals ein zusätzlicher Dachausbau erfolgen könnte.

Hinweis: In der aktuell gültigen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 wird der Begriff „Geschoss“ verwendet. In § 88 Abs. 2 „Übergangsvorschriften“ wird aber darauf verwiesen, dass bei Satzungen nach BauGB (Bebauungspläne oder § 34-Satzungen) der Begriff des Vollgeschosses aus der BbgBO von 2008 weiter anzuwenden ist, solange in der Baunutzungsverordnung noch der Begriff des „Vollgeschosses“ verwendet wird und die BauNVO hier auf die Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesebene verweist. Daher wird in diesem Bebauungsplan weiter der Begriff „Vollgeschoss“ im Sinne der BbgBO von 2008 verwendet.

Damit das Plangebiet den Charakter eines Einfamilienhausgebietes erhält, wird im Teil B festgesetzt, dass pro Einzelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig sind. Beim Bau von Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

Zur Schaffung eines harmonischen Siedlungsbildes werden einige wenige gestalterische Festsetzungen für das geplante Einfamilienhausgebiet getroffen. So müssen bei dem Bau von Wohngebäuden die Hauptdächer eine Mindestdachneigung von 25° haben, bei Grün- und Grasdächern ist eine Ausnahme zulässig mit einer Mindestdachneigung von 15°. Bei dem Bau von Hartdächern sind nur Materialien in Rot, Braun, Anthrazit oder Schwarz oder in Mischungen dieser Farben zulässig. Dieses Farbspektrum, inklusive der Mischungen, entspricht den Dachfarben der Umgebung und bietet eine breite Palette an Farben für Hartdächer was eine übermäßige Einschränkung der künftigen Eigentümer bei der Farbauswahl vermeidet. Somit wird hinsichtlich der zulässigen Dachfarben ein relativ homogenes Bild im künftigen Wohngebiet sichergestellt, gleichzeitig werden ortsbildbeeinträchtigende Sonderfarben wie Lila oder Blau verhindert.

Die überbaubare Fläche (Baufenster) wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die östliche Baugrenze hat einen Abstand von 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche des Maulbeerweges. Somit wird die Bauflucht des südlich angrenzenden Wohnhauses auf dem Flurstück 177/5 aufgenommen. Somit fügt sich die Stellung der Neubauten in die bauliche Positionierung der Nachbarbebauung ein. Im Kronenbereich der an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindlichen Eiche, deren Schutz über das Erhaltungsgebot im rechtsverbindlichen B-Plan Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ gewährleistet ist, springt die Baugrenze um 1,5 m zurück, um den Baumschutz, hier im speziellen den Schutz der Baumkrone, gewährleisten zu können.

Bauliche Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen können unter Einhaltung der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung auch außerhalb der Baufenster gebaut werden.

5.3 Verkehrserschließung

Die Grundstücke im Plangebiet werden über den von der Kreisstraße K6807 in Richtung Norden abzweigenden, als Spurplattenweg hergestellten, Maulbeerweg erschlossen, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ bereits als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde.

Mit der Schaffung von Baurecht für Wohngebäude westlich des Maulbeerweges ist es erforderlich, dass die öffentliche Verkehrsfläche östlich eine Mindestbreite von 8,0 m erhält. Daher wird die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche durchgehend auch auf die westlich angrenzenden Flurstücke 638 und 639 gezogen. Im Rahmen einer freiwilligen Flurneuordnung müssen dann von der Ostgrenze der Wohnbauflurstücke 1,5 m an die Verkehrsfläche abgetreten werden. Mit der 6,5 m breiten öffentlichen Verkehrsfläche aus dem östlich angrenzenden B-Plan Walsleben Nr. 3 ergibt sich dann eine Gesamtbreite der Verkehrsfläche von 8,0 m.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“, dessen Aufstellungsbeschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.03.2022 gefasst wurde, ist es geplant einen Verbindungsweg zwischen dem Dannenfelder Weg und dem Maulbeerweg herzurichten, der im Norden des Geltungsbereiches des vorliegenden B-Planes verläuft. Zukünftig soll die Verkehrsfläche des nördlich verlaufenden Verbindungsweges mit Grün- und Versickerungstreifen am Rande insgesamt 10,0 m breit werden. Zu diesem Zweck müssen im Gebiet des B-Planes Nr. 6 dann insgesamt 147 qm der im Eigentum der AGRAR GmbH befindlichen Flurstücke 133 und 196 an die Gemeinde übertragen werden. Damit künftig im Norden größere Fahrzeuge ausreichend Platz haben, um vom Maulbeerweg auf den Dannenfelder Weg einzubiegen (oder umgekehrt), muss dort vom Flurstück 639 zudem eine kleine Fläche in Form eines Dreiecks in die Verkehrsfläche einbezogen werden. Insgesamt muss vom Flurstück 639 entsprechend eine Fläche von 83 qm an die Gemeinde übertragen werden.

Bis zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des B-Planes Walsleben Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ und der damit einhergehenden Schaffung des Verbindungsweges muss die Gemeinde zur Anlage einer provisorischen Kehre von den Flurstücken 132, 133 und 196 der Flur 7 von der AGRAR GmbH eine Fläche von 113 qm sichern, um das Kehren größerer Fahrzeuge gewährleisten zu können.

Die im Süden des Plangebietes anbindende Kreisstraße K6807, die innerhalb des Ortes Walsleben als Dorfstraße verläuft, bindet in 3,5 km südwestlicher Richtung an die Kreisstraße K6806 an und verläuft in 9,5 km südöstlicher Richtung bis zur Bundesstraße 167 in Höhe Neuruppin.

5.4 Technische Infrastruktur

5.4.1 Oberflächenentwässerung

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu führen. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen des Maulbeerweges sowie später des Dannenfelder Weges kann fahrbahnbegleitend über Versickerungstreifen stattfinden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gab in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2022 folgende Hinweise:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.

Die Einleitung von gesammelt abgeleitetem Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bedarf gemäß den §§ 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (VWHG) der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

2. Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung hat über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.
3. Die Pläne zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen nach § 71 Abs. 1 BbgWG der Anzeige bei der Wasserbehörde.
4. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
5. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

5.4.2 Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung

Der für die Ver- und Entsorgung zuständige Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz gab in seiner Stellungnahme vom 29.08.2022 folgende Hinweise:

„Der öffentliche Schmutzwasserkanal und die öffentliche Trinkwasserleitung in der Straße enden zur Zeit in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken 560 und 622.

Der Anschluss an das Schmutzwassernetz kann an dieser Stelle erfolgen.

Die bis dahin vorhandene Trinkwasserleitung im Maulbeerweg ist für den Anschluss weiterer Grundstücke nicht ausreichend. Hier ist eine Anbindung an die Hauptleitung in der Dorfstraße mit Neuverlegung einer Trinkwasserleitung bis zum Flurstück 639 erforderlich.

Die entsprechende Erschließungsvereinbarung zur Kostenübernahme zwischen Zweckverband und dem Eigentümer wurde bereits abgeschlossen. Die Erschließung der Grundstücke kann somit erfolgen, Die Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserentsorgung durch den Zweckverband wird nach Durchführung der Erschließung gewährleistet.“

5.4.3 Löschwasserversorgung

Trägerin des Brandschutzes ist das Amt Temnitz.

Vorsorglich sei verwiesen auf die Einhaltung der Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und Arbeitsblatt W 331 "Hydranten".

Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde zu legen. Aufgrund der geplanten Bebauung müssen hier im Löschbereich mindestens 800 l Löschwasser je Minute (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2022 mit:

„Der ausgewiesene Löschwasserbedarf wird bestätigt. Er ist aus einem Löschumkreis von 300 m abzudecken. Auf die Zuständigkeit des Amtes Temnitz als Träger des örtlichen Brandschutzes gemäß des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes § 3 wird verwiesen.“

5.4.4 Energieversorgung / Telekommunikation

Die E.DIS AG teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.07.2022 mit, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – jedoch nicht innerhalb der Baugrenzen – Gasanlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH befinden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2022 ebenfalls mit, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien befinden.

Die Energieversorgung des Plangebietes mit entsprechenden Versorgungsunternehmen ist durch die jeweiligen Grundeigentümer rechtzeitig zu vereinbaren.

Vor der Bauausführung sind Informationen über die genaue Lage der Leitungen bei den entsprechenden Anbietern einzuholen.

5.5 Belange des Bodenschutzes/ Munitionsbelastung/ Altlasten

Im Plangebiet sind weder Altlasten noch Altlastenverdachtsgebiete bekannt.

Bezüglich der Bodenschutzbelange wird vorsorglich auf Folgendes hingewiesen:

Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheiten gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6752 oder 6704). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Bei Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.

5.6 Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes, sowie im Bereich des gesamten Dorfkerns, befindet sich das festgestellte Bodendenkmal 100092 (Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit).

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum teilte in seiner Stellungnahme vom 27.07.2022 mit:

„Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befindet sich ein Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG.

Bei dem Bodendenkmal 100092 handelt es sich um den „Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Walsleben mit Siedlung der Ur- und Frühgeschichte“, der/die sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand über den gesamten Geltungsbereich / und darüber hinaus erstreckt. [...]

Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises OPR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.

Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmales herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:

A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;

B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.

Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.“

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gab in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2022 zudem folgende Hinweise:

„Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19, 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG.“

Es wird insbesondere auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der § 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Im B-Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung sind keine Einzeldenkmale bekannt.

5.7 Belange der Landwirtschaft

Die Gemeinde Walsleben ist eine durch angrenzende Landwirtschaft geprägte Gemeinde. Daher können gerade bei einer Randlage der Wohnbaugebiete, am Übergang zum Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzflächen direkt bis an die Wohngebiete reichen. Das betrifft auch Flächen mit einer Tierhaltung. Bei Ackerflächen kann es insbesondere während der Erntezeiten zu Lärm- und Staubbelastungen kommen; auch an den Wochenenden und zu Ruhezeiten. Diese Störungen, bedingt durch eine ordentliche landwirtschaftliche Nutzung von angrenzenden Flächen, müssen in einer ländlichen Wohngemeinde im ländlichen Raum von den Anwohnern als ortsübliche Immissionen akzeptiert werden. Im Falle des B-Planes Nr. 6 befindet sich in unmittelbarer Nähe das Flurstück 182, welches zu einem Grundstück gehört, auf dem der Besitzer im Rahmen landwirtschaftlichen Nebenerwerbs Rinder hält. Die Nutzung des benachbarten Areals

kann demnach gemäß § 5a BauNVO als „Dörfliches Wohngebiet“ eingestuft werden. Das An- grenzen des im Rahmen des B-Planes Nr. 6 neu festgesetzten „Allgemeinen Wohngebietes“ an das in der Realität vorhandene „Dörfliche Wohngebiet“ ist regelhaft zulässig.

5.8 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Stellungnahme vom 30.09.2022 seitens des Landesamtes für Umwelt eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der auf den Geltungsbereich des B-Pla- nes Walsleben Nr. 6 potenziell einwirkenden Geruchsmissionen durch einen benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb gefordert. Aufgrund der Nähe der auf dem Flur- stück 182 stattfindenden Tierhaltung in Verbindung mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets im B-Plan Geltungsbereich, und des damit einhergehenden erhöhten Schutzniveaus, sollten zukünftige Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden. Mit der Vorlage einer Ge- ruchsimmissionsprognose vom 08. Februar 2023 wurde dieser Forderung Folge geleistet. Im Ergebnis der Untersuchung wird der zugrunde liegende Immissionswert der GIRL bzw. der TA Luft für Wohn- und Mischgebiete von 10 % innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 6 eingehalten und deutlich unterschritten. Es sind demnach keine unzulässigen Geruchsmissi- onen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 zu erwarten. Zur Nachvollziehbarkeit der Durch- führung der gutachterlichen Untersuchung sowie der daraus resultierenden Erkenntnisse ist die gesamte Geruchsmissionsprognose der Ingenieurgesellschaft Hoffmann-Leichter, Berlin, der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

Das Landesamt für Umwelt erachtete es in der in Rede stehenden Stellungnahme vom 30.09.2022 ebenfalls als notwendig, die von der Tierhaltungsanlage ausgehenden Geräusche- missionen ob der geringen Entfernung zum Plangebiet zu ermitteln und zu bewerten, ob der Schutzanspruch allgemeiner Wohngebiete im Plangebiet gewährleistet bleibt.

Gemäß der vorhandenen Informationen beschränken sich die Geräuschemissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb auf dem Flurstück 182 auf die Bewegungen von Traktoren oder ähnlichen Maschinen. Diese dienen hauptsächlich dem Transport von für die Tierhaltung üblichen Waren wie z. B. Tierfutter (Stroh, Silage) sowie der Lkw-Pritsche zur Dunglagerung. Technische Anlagen wie Aggregate oder Lüftungsanlagen liegen für den betref- fenden Betrieb nicht vor. Aufgrund der Größe des Betriebs und dem Umstand, dass es sich im vorliegenden Fall um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb handelt, ist lediglich eine geringe Anzahl an Traktorbewegungen im Tagesverlauf zu erwarten. Dementsprechend ist auch von geringen und zeitlich begrenzten Geräuscheinwirkungen innerhalb des Geltungsbe- reichs des B-Planes Nr. 6 auszugehen, welche voraussichtlich nicht zu einem Lärmkonflikt füh- ren.

Dies gilt umso mehr, da zwar im B-Plan ein allgemeines Wohngebiet als Gebietsnutzung nach BauNVO festgesetzt wird, jedoch hinsichtlich des Immissionsschutzes das Plangebiet auch ei- nem Dorfgebiet entsprechen kann. Die Gebietsnutzungen sind dabei nicht zwingend mit den Gebietsnutzungen nach BauNVO gleichzusetzen, da hierbei auch andere Belange eine Rolle spielen.

Die ortstypische Gemengelage aus Wohnen und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung lässt zudem auch zukünftige Anwohner darauf schließen, dass trotz der Festsetzung der Bau- felder im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet nach Baunutzungsverordnung hinsichtlich möglicher Geräuscheinwirkungen potenziell zeitweise auch mit etwas höheren dorfgemein- stypischen Lärmpegeln zu rechnen ist, da diese mit der Gebietscharakteristik der gesamten Orts- lage einhergehen und sich nicht nur auf die Festsetzung eines einzelnen, als allgemeines Wohn-

gebiet nach Baunutzungsverordnung bewerteten, Bereiches stützen. Ein zukünftiger Lärmkonflikt zwischen der geplanten Bebauung und dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Umfeld ist demnach nicht zu erwarten.

Das Landesamt für Umwelt teilte in seiner Stellungnahme vom 20.02.2023 im Rahmen der beschränkten erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit:

„Mit den vorliegenden Unterlagen wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend ermittelt und in die Planung eingestellt. Den Ausführungen der Begründung unter Pkt. 5.7 und 5.8 (S. 13ff) kann gefolgt werden. Der Standort ist geprägt durch den Tierhaltungsbetrieb auf dem Flurstück 182. Die Erkenntnisse, zu den einwirkenden Geruchsmissionen stehen jedoch nicht im Konflikt zur Tierhaltungsanlage.

Wenn, wie in der Abwägung dargelegt, Geräuschmissionen hingenommen werden, die dem Schutz eines Dorfgebietes entsprechen, ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Konflikt zwischen den Nutzungen nicht zu erwarten.“

6.0 Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	4.120 qm
Öffentliche Verkehrsfläche	571 qm
Plangebietsgröße	4.691 qm

7.0 Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer Sitzung am 08.12.2021, die Aufstellung des Bebauungsplans Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ (BP Nr.6) beschlossen.

Mit dem BP Nr. 6 soll auf den Flurstücken 637, 638, und 639 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben, westlich des Maulbeerweges, eine wohnbauliche Entwicklung ermöglicht werden. Da sich dieser Bereich bisher als planungsrechtlicher Außenbereich (§ 35 BauGB) darstellt, ist für die Schaffung von Baurecht ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Das Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13b BauGB (Außenbereich im Innenbereich) nach den Verfahrensregeln des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Verfahrensart begründet sich mit einer geringen Plangebietsgröße von nur 0,47 ha und einer geringen maximalen bebaubaren Grundfläche durch Hauptanlagen von maximal 1.648 qm (vgl. Kap. 5.2 Maß der baulichen Nutzung) sowie der Lage im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Walslebens.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB wäre ausgeschlossen, wenn Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen, vorbereitet würden oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) genannten Schutzgüter (Natura 2000 Gebiete) bestehen. Beide Sperrtatbestände liegen bei der vorliegenden Planung nicht vor.

Das beschleunigte Verfahren lässt unter anderem die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfallen. Entsprechend gelten die für den aufzustellenden Bebauungsplan eintretenden Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Auf die Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes kann demnach verzichtet werden. Dennoch sind sonstige grundlegende Vorschriften des Naturschutzrechtes auch im beschleunigten Verfahren zu beachten und mit angemessener Gewichtung abzuwägen sowie betroffene Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen (Abwägungsgrundlage). Hierzu zählen u.a.:

- das Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG,
- der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG),
- der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG),
- der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG),
- der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG),
- Gehölzschutz (BaumSchVO OPR).

7.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Walsleben im Amt Temnitz liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, etwa 10 km nordwestlich der Kreisstadt Neuruppin. Der Ortskern von Walsleben befindet sich unmittelbar westlich der Autobahn A 24.

Der 0,47 ha große Geltungsbereich des BP Nr. 6 befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage, nördlich der Bebauung der Dorfstraße Nr. 48 und umfasst neben den Flurstücken 637, 638 und 639 auch die Flurstücke 177/5 und 634 sowie das Wegeflurstück 174 (tlw.). Das Plangebiet ist über den Maulbeerweg erschlossen, welcher von der Dorfstraße (K 6807) Richtung Norden abzweigt.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland auf der Ruppiner Platte.

7.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde Walsleben beabsichtigt auf einer im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) befindlichen Fläche, die jedoch unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbebauung in Form von bis zu drei Einzel- oder Doppelhäusern in einreihiger Bebauung zu schaffen. Daher wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch städtebauliche Festsetzungen bestimmt. Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Ausschließlich Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind außerhalb des sogenannten Baufensters zulässig.

Der Maulbeerweg, über den die Wohnbaufläche erschlossen wird, ist bereits im B-Plan Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ in einer Breits von 6,5 m als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen, wird diese Verkehrsfläche durch die vorliegende Planung verbreitert und ab dem Flurstück 637 in nördliche Richtung ein 1,5 m breiter Streifen des Plangebietes neu als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ebenso wird eine 10 m breite Fläche nördlich des WA-Gebietes als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Hierdurch wird das Kehren für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und/oder auch Rettungsfahrzeuge möglich.

7.3 übergeordnete Planungen

Raum-, Landes- und Regionalplanung

Zu den Belangen der Raum- und Landesplanung sowie der Regionalplanung siehe Kapitel 3.1 und 3.2. der Begründung. Im Ergebnis begründet die vorliegende Planung keinen Widerspruch zu den übergeordneten Planungszielen, die sich aus den Planwerken der Raum- und Landesplanung sowie der Regionalplanung ergeben.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben stellt für das Plangebiet im Bereich der bestehenden Wohnnutzung eine Wohnbaufläche und für den nördlichen Bereich eine private Grünfläche dar. Für diesen Bereich muss nach Abschluss des Planverfahrens gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Berichtigung erfolgen muss.

Schutzgebiete

Durch Walsleben fließt die Temnitz, die zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Oberes Temnitztal Ergänzung“ (DE 3041-301) gehört. Das Schutzgebiet verläuft ca. 400 m nordöstlich und 350 m südöstlich des Plangebietes.

Es wird davon ausgegangen, dass von der vorliegenden Planung aufgrund der Gleichwertigkeit der in der Umgebung vorhandenen Bebauung keine Beeinträchtigung des vorgenannten Schutzgebietes ausgeht. Aufgrund der aquatischen Ausstattung der im Schutzgebiet geschützten Arten- und Lebensgemeinschaften sowie der Lage und Biotopausstattung des Plangebietes besteht hier kein Wirkzusammenhang.

Weitere nationale und europäische Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraumes der Planung in Entfernungen über 5,0 km.

7.4 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung sowie der Biotop- und Nutzungsstruktur

Die historische Ortslage von Walsleben liegt am landschaftlich reizvollen Flüsschen Temnitz und zeichnet sich als Straßendorf mit teils alten Wohnhäusern und Einzeldenkmalen (Wohnhaus/Dorfstr. 45 und Evangelische Dorfkirche) aus.

Das Straßenangerdorf weist an vielen Stellen noch den Nutzungscharakter von Wohnen im ländlichen Raum auf, wo sich die ländliche Prägung jedoch eher durch Hobby-Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Nebenerwerb zeigt. Die landschaftliche Umgebung Walslebens ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen und Felder.

Das Plangebiet liegt im westlichen Siedlungsbereich südwestlich des Maulbeerweges und nördlich der Bebauung Dorfstraße Nr. 48. Es umfasst die bestehende Wohnnutzung Maulbeerweg Nr. 1 sowie das nördlich anschließende Grünland. Diese Fläche wird regelmäßig gemäht oder wurde ggf. auch in der Vergangenheit als Weidefläche genutzt, daher ist die Artenzusammensetzung recht arm und monoton; es dominiert hier ein nicht näher bestimmtes Süßgras. In den Randbereichen dieser Fläche wurden einzelne Nadelgehölze und Obstbäume gepflanzt.

Der Maulbeerweg ist ein mit Betonspurplatten teilversiegelter Weg. Am Maulbeerweg befinden sich drei landschaftsbildprägende Stieleichen und Fragmente einer vergreisten Weißdornhecke (Ausdehnungsfläche < 100 qm).

Nordöstlich des Maulbeerweges hat bereits eine Wohnbauentwicklung stattgefunden, so dass das nordöstliche, südöstliche und südwestliche Umfeld des Plangebietes bereits durch Einzel- und Reihenhausbebauung mit Gärten geprägt ist. Südöstlich des Plangebietes findet eine Weidenutzung statt.

Nördlich und nordwestlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen der großräumigen Agrarlandschaft an. Etwa 200 m nördlich des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlicher Betriebsstandort in der Feldflur, der an den Rändern durch hohe Gehölze eingegrünt ist. Dort führt ein unbefestigter Feldweg hin. Nördlich des Kreuzungsbereiches Maulbeerweg/Feldweg begleitet ein lineares Feldgehölz den Maulbeerweg in Richtung dieses kleinen Gewerbestandes. Diese Gehölzstruktur ist durch Sukzession hervorgegangen und setzt sich maßgeblich aus Spitzahorn, Robinie und Schneebeere zusammen.

Im Norden ist ein Teilabschnitt eines dort verlaufenden unbefestigten Feldweges (keine begleitende Gehölzstruktur vorhanden) Teil des Plangebietes. Der in südwestliche Richtung führende Dannenfelder Weg schließt ca. 200 m weiter wieder an das Siedlungsgebiet an.

Eine Bestandsaufnahme der Biotope und Nutzungen erfolgte im März 2022. Folgende Biotop- und Nutzungstypen (laut Grundlage der Biotopkartierung Brandenburg Band 2, 3. Auflage 2007) sind im Plangebiet und seiner Umgebung vorhanden:

- Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (OSRZ – 12261)
- Gärten (10111)
- artenarme Frischwiese (GMFA – 051122)
- markante Einzelbäume (BESHA - 071511), hier: Stieleichen als Altbäume
- Laubgebüsch frischer Standorte (BLM – 07102), hier: vergreiste Weißdornhecke
- lineares Feldgehölz (BFM – 07113)
- teilversiegelter Weg (OVWT – 12653) (Maulbeerweg)
- unbefestigter Feldweg (OVWW – 12652)
- Straße mit Asphaltdecke (OVSB – 12612) ohne bewachsenen Mittelstreifen ohne regelmäßigen Baumbestand (Dorfstraße)
- Gewerbefläche mit Gebäuden industrieller Landwirtschaft (OLI – 12420)
- intensive Landwirtschaft (LI – 09130)



Maulbeerweg, Blickrichtung Süden



markante Einzelbäume (Eichen) am Maulbeerweg



Blick Richtung Süden über das Plangebiet



Unbefestigter Weg als nördliche Plangebietsgrenze



Blickrichtung Norden, unbefestigter Weg zum Landwirtschaftlichen Betriebsstandort, lineares Feldgehölz, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen



Bestehende Wohnbebauung nordöstlich des Maulbeerweges

7.5 Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter

7.5.1 Schutzgut Pflanzen und Biotope /Gehölzschutz

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope bzw. Vegetationsstrukturen mit seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten. Den oben beschriebenen flächigen Biotopen wird ein untergeordneter bis allgemeiner Wert zugeordnet.

Durch die Planung wird ausschließlich artenarmes, gepflegtes Grünland überplant, so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotope vorliegt. Dennoch wird die vorhandene Biotopstruktur auf dieser Fläche durch die Realisierung der Bebauung und die Anlage von Gärten verändert. Der Eingriff kann durch die Minimierung der Versiegelung verringert werden.

Die prägenden Gehölze (Eichen) entlang des Maulbeerweges befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Ihr Schutz ist über festgesetzte Erhaltungsgebote im angrenzenden B-Plan Walsleben Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ gewährleistet.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine gesetzlich geschützten Gehölze/Gehölzstrukturen vorhanden.

- ➔ Es wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verursacht.

7.5.2 Schutzgut Tiere

Ungeachtet des Verzichtes auf die Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes bei der gewählten Verfahrensart sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und die möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bewerten.

Nachfolgend werden die Habitatpotentiale für die planungsrelevanten Arten/Artengruppen grundsätzlich abgeschätzt:

Brutvögel:

Eine potentielle Besiedlung mit Wiesen- und Bodenbrütern oder das Vorkommen von Nahrungsgästen wird auf der Plangebietsfläche aufgrund der geringen Größe und der Lage neben bestehender Bebauung und des hohen Pflegegrades als sehr gering eingeschätzt.

Die benachbart zum Plangebiet vorhandenen Bestandsbäume (Eichen), die als Altbäume ein grundsätzliches Habitatpotential für Baumbrüter aufweisen, sind von der Planung nicht betroffen. Weitere Gehölzstrukturen, die Lebensraum für Gebüschbrüter bieten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das vorhandene Relikt einer Weißdornhecke bietet aufgrund der geringen Größe und Dichte kein Habitatpotential.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes (artenarmes, „gepflegtes“ Grünland mit benachbarten Gehölzstrukturen) und der direkten Nähe zur Wohnnutzung (Dorfkern) sowie der benachbarten Weidenutzung und Nutzung als Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte zeigt das Plangebiet für sensible, störungsempfindliche Arten ein eher ungeeignetes Revierpotential.

Aufgrund der angetroffenen Habitatausstattung kann von einer kommunen Brutvogelausstattung ausgegangen werden, die an siedlungsbedingte Störungen angepasst sind.

Fledermäuse: Für die Artengruppe günstige Habitatbedingungen hinsichtlich frostfreier Winterquartiere sowie Übergangs- und /oder Sommerquartiere sind aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Zauneidechsen: Die Biotop des Plangebietes weisen keine typischen Strukturmerkmale für geeignete Lebensräume der Eidechse auf. Das Habitatpotential für Zauneidechsen oder andere Reptilien wird daher ebenfalls als sehr gering eingeschätzt.

Amphibien: Die Biotop des Plangebietes weisen keine typischen Strukturmerkmale für geeignete Lebensräume der Amphibien auf. Gewässerstrukturen sind in der Umgebung nicht vorhanden. Ein Habitatpotential für diese Artengruppe ist daher nicht vorhanden.

weitere Artengruppen: Für die Artengruppen wie Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter und Gefäßpflanzen sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungspflanzen eingeschätzt, dass die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen wird.

Fazit: Das Plangebiet und seine Umgebung als siedlungsgeprägter Bereich mit Einzelhausgrundstücken, Garten- und landwirtschaftlicher Nutzung bietet Singvögeln und anderen an besiedelte Bereiche angepasste Tierarten mit geringer Störungsempfindlichkeit Lebensraum.

Hinweise auf Nist-, Brut-, Wohn- und Brutstätten besonders geschützter Tierarten im Plangebiet bestehen nicht. Auch aus der Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes ergeben sich keine Anhaltspunkte für deren Vorhandensein. Es wird davon ausgegangen, dass für das Plangebiet kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorliegt.

Als Nahrungsfläche für an Siedlungsbereiche angepasste Singvögel und Tierarten hat die Fläche ggf. eine Bedeutung. Diese Funktion wird durch die künftige Bebauung eingeschränkt, geht jedoch nicht vollständig verloren, denn auch die künftigen Gärten bieten Nahrungsflächen. Des Weiteren stehen Ausweichflächen angrenzend zur Verfügung.

- ➔ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht.

7.5.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet weist im Süden aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung Bestandsversiegelungen auf.

Im Plangebiet kommen natürlicherweise vorwiegend sandige Böden vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant.

Bodengefährdungen durch Kontamination, Altlasten o.ä. im Plangebiet sind nicht bekannt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vor allem durch die zukünftige Versiegelung zu erwarten. Hier ist besonders das Schutzgut Boden durch den Verlust der Bodenfunktionen betroffen.

Zur Verringerung dieses Eingriffs ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Eine mögliche Neubebauung orientiert sich am Maß der baulichen Nutzung der Umgebung. Die Planung sieht für den Geltungsbereich daher die Festsetzung von zwei Baufeldern vor, in denen eine unterschiedliche Versiegelung zulässig ist:

Die Versiegelung für das Baufeld 1 orientiert sich an der vorhandenen Bebauung westlich des Maulbeerweges bzw. den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ als planungsrechtliche Voraussetzung für diese Bebauung. Hier wird analog also eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Das Baufeld 1 ist 2.467 qm groß. Daraus ergibt sich eine Grundfläche von

616,75 qm, die mit baulichen Hauptanlagen versiegelt werden darf. Hinzu kommt eine zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um 50 v. H. durch bauliche Nebenanlagen. Somit dürfen maximal 925,15 qm versiegelt werden.

Das südliche Baufeld 2 ist durch seine vorhandene Bebauung im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung der Dorfstraße baulich vorgeprägt. Hier entspricht die real vorhandene Nutzung der eines allgemeinen Wohngebietes, in dem laut BauNVO eine Grundflächenzahl von maximal 0,4 zulässig ist und die bereits vorhandene Versiegelung entspricht dieser GRZ von 0,4. Insofern soll hier abweichend vom Baufeld 1 die GRZ von 0,4 festgesetzt werden. Das Baufeld 2 ist 1.653 qm groß. Daraus ergibt sich eine Grundfläche von 621,2 qm, die mit baulichen Hauptanlagen versiegelt werden darf. Hinzu kommt eine zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um 50 v. H. durch bauliche Nebenanlagen. Somit dürfen insgesamt maximal 991,8 qm versiegelt werden.

Insgesamt bereitet die Planung eine maximal zulässige Versiegelung von 1.916,95 qm zu. Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten. Da der BP Nr. 6 auf der Grundlage des § 13 b BauGB – in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB – aufgestellt wird, ist hier gesetzlich allerdings kein Ausgleich der Neuversiegelung vorgesehen.

Dem Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG wird mit der differenzierten Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Baufeld 1 und 2 Rechnung getragen.

- ➔ Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der gewählten Verfahrensführung nicht ausgleichspflichtig.

7.5.4 Schutzgüter Wasser, Klima/Luft

Im Zusammenhang mit der Versiegelung des Bodens ist auch das Schutzgut Grundwasser betroffen, da eine Versickerung von Niederschlagswasser in den betroffenen Flächen unterbunden und so die Grundwasserneubildung behindert wird. Eine Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung dürfen daher nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist (§ 54 Abs. 3 BbgWG).

Das Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern (§ 54 Abs. 3 BbgWG). Das anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Plangebietsfläche versickern, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet bzw. in der direkten Umgebung vorhanden. Die Temnitz liegt in ca. 400 m Entfernung zum Planraum. Es ist davon auszugehen, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Gewässer hat.

- ➔ Die Festsetzung einer sehr gering zulässigen Versiegelung dient als Minimierungsmaßnahme. Durch die Planung entsteht kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser.

Das südliche Plangebiet (Baufeld 2) ist zum Zeitpunkt der Planung bereits bebaut und entsprechend der Festsetzungen des B-Plans zum Maß der baulichen Nutzung versiegelt. Eine zusätzliche Versiegelung wird nur im nördlichen Plangebiet erfolgen. Hier wurde die zulässige Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und eine niedrige GRZ von 0,25 festgesetzt. Diese Festsetzung ist als Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser und auch Klima zu bewerten.

Durch die zukünftige Bebauung und Neustrukturierung der Vegetation im Plangebiet werden keine großräumigen Änderungen der klimatischen Verhältnisse in Walsleben oder der klimatischen Funktionen (Kaltluft- und Frischluftentstehung) der Umgebung (Agrarlandschaft als

Kaltluftbilder) auftreten. Klimatische Änderungen werden sich aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der verhältnismäßig geringen zulässigen Versiegelung ausschließlich im mikroklimatischen Bereich bewegen und kaum spürbare Auswirkungen haben.

- ➔ Die Festsetzung einer sehr gering zulässigen Versiegelung dient als Minimierungsmaßnahme. Die Folge wird die Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Klima/Luft durch die geplante Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

7.5.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Untersuchungsbereich liegt innerhalb des bekannten Bodendenkmals „Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit sowie um einen Siedlungsplatz der jüngeren Bronzezeit“ (Nr. 100.092). Damit liegt hier eine Betroffenheit durch die Planung vor.

Des Weiteren sind Einzeldenkmäler, die Evangelische Dorfkirche sowie das Wohnhaus Dorfstraße 45, in der näheren Umgebung vorhanden. Aufgrund der Entfernung zu diesen Einzeldenkmälern wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Planung keine Betroffenheit der Einzeldenkmale und deren Umgebung vorliegt.

Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes entgegen.

Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises OPR zu stellen.

- ➔ Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben entgegen; Überwindung durch denkmalrechtliche Genehmigung.

7.5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planung erweitert den bebauten Ortsrand und verändert somit den typischen Übergang vom Dorfrand zur angrenzenden Landschaft. Damit sich die geplanten Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes vermieden werden, soll eine Mindesteingrünung mit landschaftstypischen Heckenstrukturen auf den künftigen Baugrundstücken geschaffen werden.

Des Weiteren gilt es zu vermeiden, dass das Schutzgut erheblich beeinträchtigt wird durch die Anlage nicht landschaftsgerechter bzw. ortstypischer Einfriedungen. So ist der Bau z.B. mannhohen Mauern zu verhindern und sicherzustellen, dass sich die künftige Bebauung auch hinsichtlich ihrer Einfriedungen in die Umgebung stimmig einfügt.

- ➔ Durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht.

7.6 Grünordnerische / gestalterische Maßnahmen

Im Sinne einer grü geprägten Gestaltung der Grundstücke in ihrer Wirkung auf den öffentlichen Straßen- und den angrenzenden Landschaftsraum und einer besseren Klimaanpassung möchte die Gemeinde sicherstellen, dass Vorgärten nicht als Schottergärten angelegt werden:

Ausschluss von Schottergärten als Vorgärten

Für die Plangebietsfläche des B-Plans Nr. 6 wird geregelt, dass die Vorgärten im Bereich privater Baugrundstücke zu mindestens 50 % unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind.

Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher die zuvor benannten Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Ausnahme bilden die Traufbereiche der Gebäude bis max. 0,5 m Breite.

Begründung: Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, aus Gründen des Artenschutzes sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas und des Landschaftsbildes soll die Anlage von ökologisch als negativ zu bewertenden Schottergärten ausgeschlossen werden. Dem Minimierungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG wird somit Rechnung getragen. Die Festsetzung ist eine Konkretisierung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 BbgBO, nach der unbebaute Grundstücksflächen wasseraufnahmefähig sein und begrünt bzw. bepflanzt werden müssen.

Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass sich die neuen Baugrundstücke landschaftsgerecht bzw. ortstypisch in die Umgebung einfügen und setzt folgende gestalterische Festsetzung die Einfriedung betreffend fest:

Ausschluss von Mauern als Einfriedung

Die Grundstückseinfriedungen sind als Zaun oder als Gehölzhecke oder in Kombination Zaun/Hecke anzulegen, wobei eine Höhe von 1,4 m über Geländeoberkante nicht überschritten werden darf. Zäune sind in Naturfarben, in grünen oder braunen Farbtönen, herzustellen. Die Einfriedungen müssen eine verbleibende Bodenfreiheit von mind. 15 cm gewährleisten. Der Bau von durchgehenden Sockeln als Unterbau von Zäunen ist also nicht zulässig. Die Einfriedung mit Mauern oder Gabionenwänden ist ebenfalls nicht zulässig.

Begründung: Die Festsetzung wirkt als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden durch den Ausschluss von Mauern als Einfriedungen verhindert. Zusätzlich werden Eingriffe in die Belange des Artenschutzes vermieden, da die Durchlässigkeit für Kleinsäuger durch die Festsetzung gewährleistet wird.

Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass sich die neue Bebauung landschaftsgerecht in die Umgebung einfügt und setzt folgende gestalterische Festsetzung die Bepflanzung betreffend fest:

Anpflanzgebot Gehölzpflanzung

Auf jedem künftigen Baugrundstück ist standortungebunden eine mindestens 15 m lange und zweireihig angelegte freiwachsende Heckenstruktur zu pflanzen.

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten heimischen Gehölzen in der Pflanzdichte von 1 Gehölz pro 1 qm Pflanzfläche zu erfolgen. Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens zu verwenden: Strauch, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm.

Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppen mit 3 bis 5 Gehölzen einer Art erfolgen. Es werden Gehölze der Artenliste 1 empfohlen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Gehölzverlust ist dieser zu ersetzen. Befindet sich die Heckenpflanzungen innerhalb des umfriedeten Baugrundstücks, ist ein zusätzlicher Schutz vor Verbiss erlasslich.

Artenliste		
Empfohlene Gehölze für die Anlage der niedrigen Landschaftshecke		
Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Strauch, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm
<i>Cornus Mas</i>	Kornelkirsche	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche	
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus carthatica</i>	Kreuzdorn	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere	

Begründung: Die Planung erweitert den bebauten Ortsrand. Um Sicherzustellen, dass sich die neue Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, wird als Mindesteingrünung die Anlage einer landschaftstypischen Heckenstruktur auf jedem Baugrundstück festgesetzt. Die Festsetzung dient als Maßnahme im Sinne des Vermeidungs- und Minderungsgebots gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, um Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild zu vermeiden. Zusätzlich bietet die Heckenstruktur Lebensraum für die Fauna und ist positiv für den Artenschutz zu bewerten.

8.0 Planverfahren

Am 08.12.2021 ist auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Maulbeerweg-West“ gefasst worden. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 6 des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden am 15. Dezember 2021 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Planungsziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Planverfahren wird gemäß § 13 b BauGB nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als eine Planung im bisherigen Außenbereich geführt, die ohne Umweltbericht aufgestellt werden kann. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren, d.h. ohne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und ohne die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) geführt.

Am 30.06.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst sowie der Entwurf der Planzeichnung und der Begründung für die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.08.2022 im Amtsblatt für das Amt für das Amt Temnitz und seine amtsangehörigen Gemeinden Nr. 04/2022.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.07.2022 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Planauslegung in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in der Zeit vom 08.09.2022 bis 10.10.2022.

Aufgrund der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde wurde im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im nördlichen Bau Feld nun eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Weiterhin wurden im Teil B grünordnerische Festsetzungen

ergänzt. Aufgrund dieser Änderungen wurden die von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer an der Planung erneut beschränkt beteiligt. Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt führte darüber hinaus dazu, dass ein Gutachterbüro mit der Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose beauftragt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine unzulässigen Geruchsimmissionen im Geltungsbereich des B-Planes Walsleben Nr. 6 zu erwarten sind. Im Zuge der Schlussabwägung wurde das Landesamt für Umwelt zu den Ergebnissen des Gutachtens erneut beschränkt beteiligt.

Die erneute Beteiligung erfolgt auf Grundlage des § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom 10.02.2023 in Vorbereitung der Schlussabwägung. Aus der erneuten beschränkten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB resultierte kein weiterer Änderungsbedarf.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 15.03.2023 der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ gefasst.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg-West“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2/2023 am 26.04.2023 ist die Satzung in Kraft getreten.

Stand Februar 2023, ergänzt im April 2023 (Kapitel 8.0)

- Der Amtsdirektor -
Amt Temnitz



**HOFFMANN
LEICHTER**
Ingenieurgesellschaft

Verkehrsplanung | Straßentwurf | Straßenverkehrstechnik | Immissionsschutz | Projektsteuerung

Geruchsimmissionsprognose

für die B-Pläne Nr. 6 und Nr. 7 in der Gemeinde Walsleben



Berlin | 8. Februar 2023



zertifiziert durch
TÜV Rheinland
Certipedia-ID 0000021410
www.certipedia.de

IMPRESSUM

Titel **Geruchsimmissionsprognose**
für die B-Pläne Nr. 6 und Nr. 7 in der Gemeinde Walsleben

Auftraggeber **Amt Temnitz**
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Bearbeitung **HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH**
Freiheit 6
13597 Berlin
www.hoffmann-leichter.de

Projektteam Tom Malchow (Projektmanager)
Sebastian Wölk

Ort | Datum Berlin | 8. Februar 2023

Der Bericht umfasst 24 Textseiten und 7 Anlagen und darf nur vollständig verwendet werden.

Dieses Gutachten wurde bearbeitet durch:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Wölk', written in a cursive style.

Sebastian Wölk

Dieses Gutachten wurde im Rahmen unseres
Qualitätsmanagements geprüft durch:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Tom Malchow', written in a cursive style.

Tom Malchow

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Plangrundlagen.....	5
2.3	Erkenntnisse der Ortsbegehung	6
3	Emissionsberechnung	10
3.1	Tierhaltung auf dem Flurstück 182.....	11
3.2	Geruchsvorbelastung	11
4	Meteorologie	12
5	Modellspezifische Parameter	17
5.1	Rechengitter	17
5.2	Gelände.....	17
5.3	Bebauung	18
5.4	Windfeld und Rauigkeitslänge	18
5.5	Statistische Unsicherheit.....	19
6	Immissionsberechnung	20
7	Zusammenfassung	22
	Literaturverzeichnis	24
	Anlagen	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1-1	Lage der Plangebiete.....	1
Abbildung 2-1	Plangebiet des B-Plans Nr. 6 Blickrichtung aus Norden.....	7
Abbildung 2-2	Plangebiet des B-Plans Nr. 7 Blickrichtung aus Nordosten.....	7
Abbildung 2-3	Tierhaltung im Flurstück 182 Blickrichtung aus Norden.....	8
Abbildung 2-4	Tierhaltung im Flurstück 182 Blickrichtung aus Nordosten.....	8
Abbildung 2-5	Tierhaltung im Flurstück 182 Blickrichtung aus Nordwesten.....	9
Abbildung 2-6	Weideflächen an der Temnitz in ca. 350 m Entfernung Blickrichtung aus Nordwesten	9
Abbildung 4-1	Windrichtung- und Windgeschwindigkeitsverteilung (in m/s) an den Stationen »Kyritz« und »Neuruppin« Einteilung nach Windgeschwindigkeitsklassen gemäß TA Luft	12
Abbildung 4-2	Windrichtung- und Windgeschwindigkeitsverteilung (in m/s) im Untersuchungsgebiet gemäß TRY Einteilung nach Windgeschwindigkeitsklassen gemäß TA Luft.....	13
Abbildung 4-3	Windrichtung- und Windgeschwindigkeitsverteilung (in m/s) an der Station »Kyritz« für das Jahr 2015 Einteilung nach Windgeschwindigkeitsklassen gemäß TA Luft.....	16
Abbildung 4-4	Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklassen nach Klug-Manier an der Station »Kyritz« für das Jahr 2015.....	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 2-1	Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete gemäß GIRL / TA Luft.....	3
Tabelle 2-2	Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten.....	5
Tabelle 3-1	Mittlere Einzeltiermasse für Rinder	10
Tabelle 3-2	Geruchsemissionsfaktoren für Rinder	10
Tabelle 4-1	Rangfolge zur Bestimmung des repräsentativen Jahres.....	14
Tabelle 4-2	Effektive Anemometerhöhen der AKTerm Station »Kyritz«, 2015 $z_0 = 0,5$ m.....	15
Tabelle 5-1	Spezifikation des verwendeten Rechengitters.....	17

1 Aufgabenstellung

In der Gemeinde Walsleben ist die Aufstellung der Bebauungspläne (B-Pläne) Nr. 6 »Wohngebiet Maulbeerweg – West« und Nr. 7 »Wohngebiet am Dannenfelder Weg« geplant. Mit den B-Plänen sollen jeweils die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnnutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet geschaffen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 wird dabei im Osten durch den Maulbeerweg und im Süden durch bestehende Bebauung mit gemischter Nutzung beschränkt (siehe Abbildung 1-1). Im Norden schließen sich zudem Ackerflächen an, während im Westen eine gehölzfreie Wiesenfläche an das Plangebiet angrenzt. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 befindet sich hingegen nordöstlich des Dannenfelder Wegs und wird im Norden durch Ackerflächen und im Süden und Westen durch bestehende Wohnbebauung begrenzt. Entlang des östlichen Geltungsbereichs befindet sich angrenzend auf dem Flurstück 182 ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb mit einer Tierhaltung von 15 Mütterkühen sowie Kälbern (max. 22 Tiere).



Abbildung 1-1 Lage der Plangebiete

Aufgrund der Nähe der auf dem Flurstück 182 stattfindenden Tierhaltung sowie des mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets einhergehenden erhöhten Schutzniveaus der geplanten Nutzung fordert das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) mit Stellungnahme vom 30. September 2022 für den B-Plan Nr. 6 den Nachweis, dass die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten an den geplanten Wohnnutzungen innerhalb des Plangebiets eingehalten werden. Eine

Stellungnahme des LfU zu den Belangen des B-Plans Nr. 7 liegt bislang nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass trotz der womöglich günstigeren Lage hinsichtlich der vorherrschenden Windrichtungen aufgrund des direkten Anschlusses des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 7 an das Flurstück 182 ebenfalls ein Nachweis zur Einhaltung der zulässigen Geruchsbelastung für die geplante Wohnnutzung erforderlich wird. Daher werden die B-Pläne Nr. 6 und Nr. 7 gesamtheitlich hinsichtlich der einwirkenden Geruchsbelastung durch die Tierhaltung im Flurstück 182 betrachtet bzw. beurteilt. Hierzu soll nachgewiesen werden, dass die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten gemäß Anhang 7 der TA Luft [1] bzw. der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Brandenburg [2] an den geplanten Wohnnutzungen innerhalb des Plangebiets eingehalten werden.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [3] sind solche Umwelteinwirkungen als schädlich anzusehen, welche „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, [...] erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Hierunter können auch die Immissionen von Gerüchen zählen.

Zur Beurteilung von Geruchsimmissionen ist im Land Brandenburg gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.08.2009 die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) von 2008 [2] heranzuziehen. Zudem wurden in der Novelle der TA Luft im Jahr 2021 [1] die Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen der Geruchsimmissions-Richtlinie aufgenommen. Eine Geruchsimmission ist dabei nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie „[...] abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem“.

Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche liegt gemäß Anhang 7 der TA Luft bzw. GIRL dann vor, wenn durch die Gesamtbelastung die Immissionswerte in Tabelle 2-1 für die jeweils vorliegende Gebietsnutzung überschritten werden. Die in Tabelle 2-1 angegebenen Immissionswerte stellen dabei bezogen auf ein Jahr die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden (Geruchsstundenhäufigkeit) dar. Eine Geruchsstunde liegt gemäß VDI 3790 Blatt 1 [4] dann vor, wenn für eine Stunde ein Geruchszeitanteil von 10 % bzw. 6 Minuten erreicht oder überschritten wird.

Tabelle 2-1 Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete gemäß GIRL / TA Luft

Gebietsnutzung	Immissionswert
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10 (10 %)
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15 (15 %)
Dorfgebiete	0,15 (15 %) ¹

Zudem gilt gemäß Nummer 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft, dass bei einem von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartenden Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) von maximal 2% auf der Beurteilungsfläche, davon ausgegangen werden kann, dass die Zusatzbelastung der Anlage die belästigende Wirkung einer möglichen vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

¹ Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen, welche von Tierhaltungsanlagen verursacht werden.

Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der TA Luft bzw. der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. Zudem sind die Immissionswerte nur auf Nutzungsbereiche anzuwenden, in welchen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Bei der Anwendung der in Tabelle 2-1 genannten Immissionswerte bei nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen kann gemäß GIRL bzw. Nummer 5 des Anhangs 7 der TA Luft eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden, wenn z. B. aufgrund der Ortsüblichkeit eine höhere Toleranz bezüglich möglicher Geruchsimmissionen vorliegt. In solchen Fällen können die Immissionswerte in Tabelle 2-1 als Zielwerte in bestehenden Konfliktfällen herangezogen werden. Ebenfalls ist die Festlegung von Zwischenwerten denkbar.

Für den Fall, dass ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete (15 % bei Tierhaltungsanlagen) nicht überschreiten. Für ein an den Außenbereich angrenzendes Dorfgebiet sind nach VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 [5] bzw. TA Luft auch Immissionswerte bis zu 20 % im Regelfall und 25 % für begründete Ausnahmen vertretbar.

Zur Begrifflichkeit der Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche führt die GIRL zudem aus, *„[...] dass die Herausbildung des ländlichen Raumes das Ergebnis historischer Entwicklungen unter verschiedenen naturräumlichen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen ist. Historisch gewachsene Dorfgebiete sind durch die Parallelität der Funktionen Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen charakterisiert. Die zum Teil seit Generationen existierenden landwirtschaftlichen Hofstellen prägen den Dorfcharakter. Die Nutztierhaltung im Ortsbereich erfolgt meist in Familienbetrieben im Voll- oder Nebenerwerb in Anlagen, die deutlich unterhalb der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG bleiben. Landwirtschaftliche Aktivitäten mit entsprechend häufigen Geruchsemissionen können in dieser unvermeidlichen Gemengelage bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen im Dorf als ortsüblich angesehen werden. Dabei ist auch darauf abzustellen, wie viele Quellen innerhalb des Dorfes zu den Geruchsimmissionen beitragen“.*

Bei Tierhaltungsanlagen ist die belästigende Wirkung von Geruchseinwirkungen neben der Geruchsstundenhäufigkeit auch von der Geruchsqualität bzw. -art der Immissionen abhängig. Für die Tierarten Mastgeflügel, Schweine und Rinder wurden bereits 2006 durch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen Untersuchungen zu den ausgehenden Belästigungswirkungen durchgeführt [6], die als Ergebnis eine relevante Beeinflussung der Belästigungsreaktion tierartspezifischer Gerüche feststellen. In der GIRL und schlussendlich im Anhang 7 der TA Luft erfolgte eine Übertragung der Ergebnisse durch die Einführung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen, welche mit den Immissionswerten nach Tabelle 2-1 verglichen werden.

Hierzu wird die Gesamtbelastung IG in Form einer Geruchsstundenhäufigkeit mit einem immissionsseitigen Gewichtungsfaktor f_{ges} multipliziert:

$$IG_b = IG \cdot f_{ges}$$

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind in der GIRL festgelegt und im Rahmen der Novelle der TA Luft gemäß aktuellen Forschungsergebnissen [7] sowie der derzeit geltenden Rechtsprechung [8] erweitert worden (siehe Tabelle 2-2).

Tabelle 2-2 Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von 5.000 Mastschweinen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5
Pferde (Mistlager ist ggf. gesondert zu berücksichtigen)	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 750)	0,5
Sonstige Tierarten	1,0

Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bei angenehmen Gerüchen finden die in Tabelle 2-2 dargestellten Gewichtungsfaktoren gemäß Nummer 3.3 der GIRL keine Anwendung.

2.2 Plangrundlagen

Zur Erstellung des Rechenmodells werden die folgenden Plangrundlagen verwendet:

- Höhenpunkte im 1 m x 1 m-Raster für das Untersuchungsgebiet von der Geobasisinformation des Landes Brandenburg (abgerufen am 09.12.2022)
- ALK-Auszug für das Untersuchungsgebiet von der Geobasisinformation des Landes Brandenburg (abgerufen am 09.12.2022)
- Entwurf des B-Plans Nr. 6 »Wohngebiet Maulbeerweg – West« der Gemeinde Walsleben mit Stand vom 19.05.2022 (siehe Anlage 1)

- Entwurf des B-Plans Nr. 7 »Wohngebiet am Dannenfelder Weg« der Gemeinde Walsleben mit Stand vom 25.08.2022 (siehe Anlage 2)
- Angaben des Auftraggebers:
 - Auf dem Flurstück 182 befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb, welcher zur Tierhaltung von 15 Mutterkühen sowie Kälbern (maximal 22 Tiere) dient.
 - Die Tiere werden auch zeitweise auf einer Weide an einem anderen Standort gehalten.
- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU), Abteilung technischer Umweltschutz 2 zum B-Plan Nr. 6 vom 29.08.2022 und 30.09.2022

2.3 Erkenntnisse der Ortsbegehung

Am 06.12.2022 wurde eine Ortsbegehung im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei welcher – soweit möglich – die relevanten Geruchsemissionsquellen im Umfeld der Plangebiete dokumentiert wurden. Die Lage und aktuelle Nutzung der Plangebiete wurden ebenfalls aufgenommen (siehe Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2).

Folgende Erkenntnisse konnten gewonnen werden:

- Die Tierhaltung im Flurstück 182 besteht aus einer Auslaufläche sowie einem südöstlich anschließendem Stallgebäude bzw. einer Scheune (siehe Abbildung 2-3 und Abbildung 2-4).
- Ein ausgebautes Festmistlager mit befestigtem Untergrund oder einer Einfriedung konnte nicht beobachtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Dunglagerung auf den Lkw-Pritschen am Rand der Auslaufläche stattfindet (siehe Abbildung 2-5).
- Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung befanden sich nur wenige Tiere auf der Auslaufläche (ca. 5 Kühe).
- In ca. 350 m Entfernung von der Auslaufläche der Tierhaltung nach Nordosten befinden sich an der Temnitz Weideflächen, welche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht genutzt wurden (siehe Abbildung 2-6).
- Zwischen dem Mühlenweg und der Temnitz befinden sich Auslauflächen weiterer Tierhaltungen mit geringem Tierbestand (Alpakas, Schafe etc.), welche jedoch bereits eine Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen Plangebiet des B-Plans Nr. 6 aufweisen. Sonstige Geruchsquellen konnten nicht beobachtet werden.



Abbildung 2-1 Plangebiet des B-Plans Nr. 6 | Blickrichtung aus Norden



Abbildung 2-2 Plangebiet des B-Plans Nr. 7 | Blickrichtung aus Nordosten



Abbildung 2-3 Tierhaltung im Flurstück 182 | Blickrichtung aus Norden



Abbildung 2-4 Tierhaltung im Flurstück 182 | Blickrichtung aus Nordosten



Abbildung 2-5 Tierhaltung im Flurstück 182 | Blickrichtung aus Nordwesten



Abbildung 2-6 Weideflächen an der Temnitz in ca. 350 m Entfernung | Blickrichtung aus Nordwesten

3 Emissionsberechnung

Die maßgebliche Größe zur Beschreibung der Geruchsemissionen stellt die Quellstärke Q dar. Die Quellstärke Q der Geruchsstoffe setzt sich für Volumenquellen als Summe über alle Quellen (Anzahl i) aus der mittleren Tiermasse M_T in Großvieheinheiten (GV; 1 GV = 500 kg Tierlebendmasse) und dem tierspezifischen Emissionsfaktor q_T in GE/(s · GV) wie folgt zusammen:

$$Q = \sum (M_{T,i} \cdot q_{T,i})$$

Gemäß den mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 14.04.2020 veröffentlichten aktualisierten Emissionsfaktorenlisten für Tierhaltungsanlagen mit dem aktuellen Stand vom November 2020 [9] ergeben sich für Rinder die in Tabelle 3-1 angegebenen mittleren Einzeltiermassen M_T sowie die in Tabelle 3-2 dargestellten Geruchsemissionsfaktoren q_T .

Tabelle 3-1 Mittlere Einzeltiermasse für Rinder

Tierart	mittlere Einzeltiermasse M_T [GV/Tier]
Kühe und Rinder (über 2 Jahre)	1,2
Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,6
Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,7
Weibliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	0,4
Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	0,5
Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,19
Mastkälber (bis 6 Monate)	0,3
Aufzuchtkälber (bis 3 Monate)	0,14

Tabelle 3-2 Geruchsemissionsfaktoren für Rinder

Tierart	Geruchsemissionsfaktor q_T
Milchvieh- und Mutterkuhhaltung	12 GE/(s · GV)
Rindermast	12 GE/(s · GV)
Jungrinderhaltung (weiblich)	12 GE/(s · GV)
Kälberaufzucht bis 6 Monate (separate Aufstallung)	12 GE/(s · GV)
Kälbermast	30 GE/(s · GV)
Festmist (Rinder)	3 GE/(s · m ²)

3.1 Tierhaltung auf dem Flurstück 182

Zwischen den Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 6 und 7 befindet sich auf dem Flurstück 182 ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb mit einer Tierhaltung von 15 Mütterkühen sowie Kälbern. Maximal sind 22 Tiere zu erwarten. Eine Auslaufläche für die Tiere ist auf dem nördlichen Teil des Flurstücks vorhanden. Die umliegenden Weiden werden zusätzlich zur Haltung genutzt. Als Annahme zur sicheren Seite werden alle Tiere durchgängig im Bereich der Auslaufläche angesetzt. Eine mögliche temporäre Stallhaltung sowie der Weidegang werden demnach vernachlässigt. Die Dunglagerung (Festmistlager) wird gemäß den Erkenntnissen der Ortsbegehung auf einer Lkw-Pritsche westlich an die Auslaufläche angrenzend angenommen. Trotz einer anzunehmenden regelmäßigen Entleerung des Festmistlagers werden auch hierfür durchgängige Geruchsemissionen berücksichtigt.

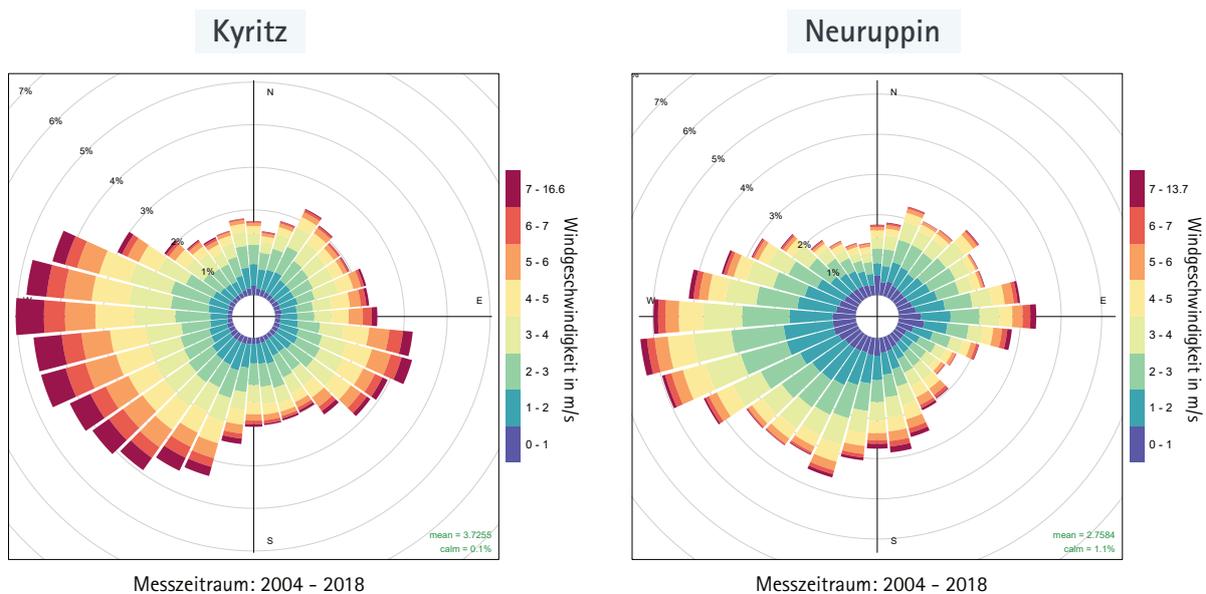
Die Lage der Geruchsquellen im Untersuchungsgebiet können der Anlage 3 entnommen werden. Die je Geruchsquelle zugehörigen mittleren Tiermassen, die angewendeten Geruchsemissionsfaktoren und die sich ergebenden Quellstärken sind in Anlage 4 zusammengefasst. Das Festmistlager wird als Volumenquelle von 1,5 m bis 4,5 m Höhe modelliert. Die Auslaufläche wird ebenfalls als Volumenquelle von 0 m bis 3 m angesetzt.

3.2 Geruchsvorbelastung

Zwischen dem Mühlenweg und der Temnitz befinden sich Auslauflächen weiterer Tierhaltungen (Alpakas, Schafe etc.). Die Auslauflächen weisen eine Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 auf. Aufgrund der Entfernung zu den Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 6 und 7, dem geringem Tierbestand dieser Tierhaltungen sowie im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet anzunehmende Windverteilung mit einer geringen Häufigkeit von Winden aus Nordost ist davon auszugehen, dass die zugehörigen Geruchsemissionen zu keiner relevanten Geruchsvorbelastung in den Plangebieten führen. Auf eine Berücksichtigung der Tierhaltungen im weiteren Umfeld der B-Pläne Nr. 6 und 7 wird daher verzichtet.

4 Meteorologie

Für eine fundierte Aussage hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen sind zuverlässige meteorologische Daten unerlässlich. In direkter Nähe zum Plangebiet befindet sich jedoch keine meteorologische Messstation. Daher wird hilfsweise eine der nächstgelegenen und hinsichtlich der zu erwartenden Windverteilung repräsentativen Messstationen in der Umgebung des Plangebiets verwendet. Die nächstgelegenen meteorologischen Messstationen stellen die DWD-Stationen »Kyritz« und »Neuruppin« dar. Die Station »Kyritz« liegt ca. 17 km westlich vom Untersuchungsgebiet entfernt und weist im Zeitraum von 2004 bis 2018 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 3,5 m/s auf. Die Station »Neuruppin« befindet sich hingegen ca. 11 km südöstlich vom Untersuchungsgebiet, wobei die mittlere Windgeschwindigkeit für den Zeitraum von 2004 bis 2018 2,4 m/s beträgt. Die Windverteilung der beiden Stationen kann der Abbildung 4-1 entnommen werden.



Eigene Darstellung | Data analysis package: Carslaw et al., 2020

Abbildung 4-1 Windrichtung- und Windgeschwindigkeitsverteilung (in m/s) an den Stationen »Kyritz« und »Neuruppin« | Einteilung nach Windgeschwindigkeitsklassen gemäß TA Luft

Die Einschätzung der zu erwartenden Windverhältnisse im Untersuchungsgebiet erfolgt unter Verwendung der Testreferenzjahre (TRY) des DWD [10]. Die TRY sind Datensätze in einer Auflösung von 1 km², welche für jede Stunde eines Jahres verschiedene meteorologische Daten enthalten. Die Datensätze werden durch Interpolation der langjährigen Mess- und Beobachtungsreihen mit stündlicher Auflösung in Deutschland erstellt und stellen dadurch einen mittleren sowie für das Jahr typischen Witterungsverlauf dar. Zur Einschätzung der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Verhältnisse von Windrichtung und -geschwindigkeit werden daher die Daten der TRY für

das Untersuchungsgebiet herangezogen. Die zu erwartende Verteilung der Windrichtung sowie der zugehörigen Windgeschwindigkeit kann Abbildung 4-2 entnommen werden. Es ist ein ausgeprägtes Maximum der Windrichtung von West sowie ein Nebenmaximum von Osten ersichtlich. Minima der Windrichtungs- bzw. Windgeschwindigkeitsverteilung liegen zudem aus Südost, Süd und Nordwest vor. Die mittlere Windgeschwindigkeit des TRY-Datensatzes beträgt 3,4 m/s.

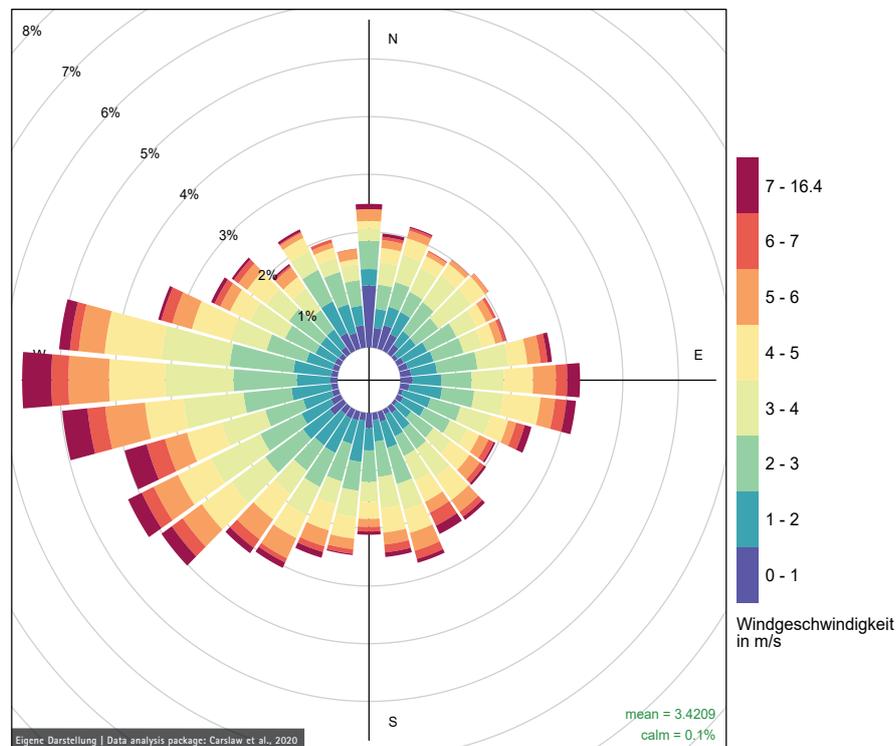


Abbildung 4-2 Windrichtung- und Windgeschwindigkeitsverteilung (in m/s) im Untersuchungsgebiet gemäß TRY | Einteilung nach Windgeschwindigkeitsklassen gemäß TA Luft

Hinsichtlich der zu erwartenden Windrichtungsverteilung im Untersuchungsgebiet können prinzipiell beide Stationen (Kyritz und Neuruppin) als repräsentativ für eine Übertragung der Winddaten betrachtet werden. Die mittlere Windgeschwindigkeit des TRY-Datensatzes für das Untersuchungsgebiet (3,4 m/s) ist dabei mit jener der Station »Kyritz« (3,5 m/s) vergleichbar. Die Station »Neuruppin« weicht mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2,4 m/s hiervon deutlich ab. Auch im Hinblick auf die Landnutzung im Umfeld der DWD-Stationen sowie der damit einhergehenden mittleren Rauigkeitslänge lässt sich feststellen, dass die Station »Kyritz« repräsentativer für das Untersuchungsgebiet ist, als die Station »Neuruppin«. Mit Verweis auf diese Sachverhalte werden daher für die Berechnung der Geruchsimmissionen im Untersuchungsgebiet die meteorologischen Daten der Station »Kyritz« verwendet.

Die Daten der Station »Kyritz« lauten wie folgt:

- Stationsnummer: 10267 | Stations-ID: 2794
- Lage: 52°56' N | 12°25' E | 40 m über NN
- Anemometerhöhe: 19 m ü. Grund

Für die vorliegende Untersuchung soll eine Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) die Grundlage für die meteorologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet darstellen. Gemäß Nummer 4.6.4.1 der TA Luft [1] sind Zeitreihenberechnungen auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen. Für die Station »Kyritz« wird aus einer 15-jährigen Zeitreihe (Bezugszeitraum 2004 bis 2018) ein repräsentatives Jahr ermittelt, das die mittleren Windverhältnisse dieses vieljährigen Gesamtzeitraums an der Messstation am besten repräsentiert. Es wird das Verfahren B der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20, Anhang A [11] verwendet, in der die Übereinstimmung von Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung geprüft und das Jahr mit den geringsten Abweichungen ausgewählt wird. Dabei werden zur Beurteilung die Abweichungsmaße der Parameter der Windrichtung zum Parameter der Windgeschwindigkeit im Verhältnis 3:1 gewichtet und anschließend zur Beurteilungsgröße (BG_n) addiert.

In Tabelle 4-1 ist die Rangfolge der Einzeljahre mit separater Normierung des Abweichungsmaßes auf 100 bezogen auf das kleinste ermittelte Abweichungsmaß aus den Parametern Windrichtung und Windgeschwindigkeit aufgelistet. Dabei stellt eine geringere Beurteilungsgröße eine höhere Repräsentanz des Einzeljahres zu den vieljährigen Windverhältnissen an der Station dar.

Tabelle 4-1 Rangfolge zur Bestimmung des repräsentativen Jahres

Jahr	Abweichungsmaß Windrichtung $A_{1,n}$ [normiert auf 100]	Abweichungsmaß Windgeschwindigkeit $A_{2,n}$ [normiert auf 100]	Beurteilungsgröße BG_n	Jahresmittelwert der Windgeschwindigkeit [m/s]
2015	268	403	302	3,9
2012	298	490	346	3,8
2014	515	100	411	3,7
2004	365	736	458	3,7
2009	180	1393	484	3,8
2010	422	1296	640	3,8
2008	533	971	643	3,9
2018	770	272	646	3,7
2017	685	584	660	3,7
2011	375	1989	779	3,9
2005	336	2144	788	3,6
2006	111	3068	850	3,5
2007	511	2818	1088	3,8
2016	100	4259	1140	3,5
2013	329	5490	1620	3,6

Für den Untersuchungsstandort wurde aus dem Bezugszeitraum 2004 bis 2018 und den genannten Kriterien das Jahr 2015 als repräsentativ ausgewählt. Gemäß TA Luft Anhang 2, Nummer 13 kann eine Windzeitreihe verwendet werden, wenn der Schwachwindanteil ($< 1,0$ m/s) weniger als 20 % der Jahresstunden ausmacht. Der Schwachwindanteil an der Station »Kyritz« im Jahr 2015 beträgt 4,1 % und lässt damit die Verwendung einer AKTerm zu. Die Erstellung der AKTerm für das repräsentative Jahr erfolgte gemäß den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 21 [12]. Die zur korrekten Ableitung des Windprofils erforderlichen effektiven Anemometerhöhen sind in Tabelle 4-2 zusammengestellt.

Tabelle 4-2 Effektive Anemometerhöhen der AKTerm | Station »Kyritz«, 2015 | $z_0 = 0,5$ m

z_0 [m]	0,01	0,02	0,05	0,10	0,20	0,50	1,00	1,50	2,00
eff. Anemometerhöhe [m]	4,3	5,5	7,7	10,0	13,0	19,0	25,9	31,3	36,1

Wie in Abbildung 4-3 zu erkennen ist, liegen für das repräsentative Jahr 2015 hauptsächlich West- und Südwestwinde vor. Ein weiteres Maximum der Windrichtungsverteilung besteht aus Ost bis Nordost. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 4,0 m/s. Weiterführende Informationen zu den Windverhältnissen im repräsentativen Jahr 2015 können zudem der Abbildung 4-4 entnommen werden.

Hinsichtlich wesentlicher Einflüsse auf das lokale Windsystem im Untersuchungsgebiet lässt sich feststellen, dass aufgrund fehlender größerer Strukturen von keiner nennenswerten Beeinflussung des großräumigen Windfelds durch die Orographie auszugehen ist.

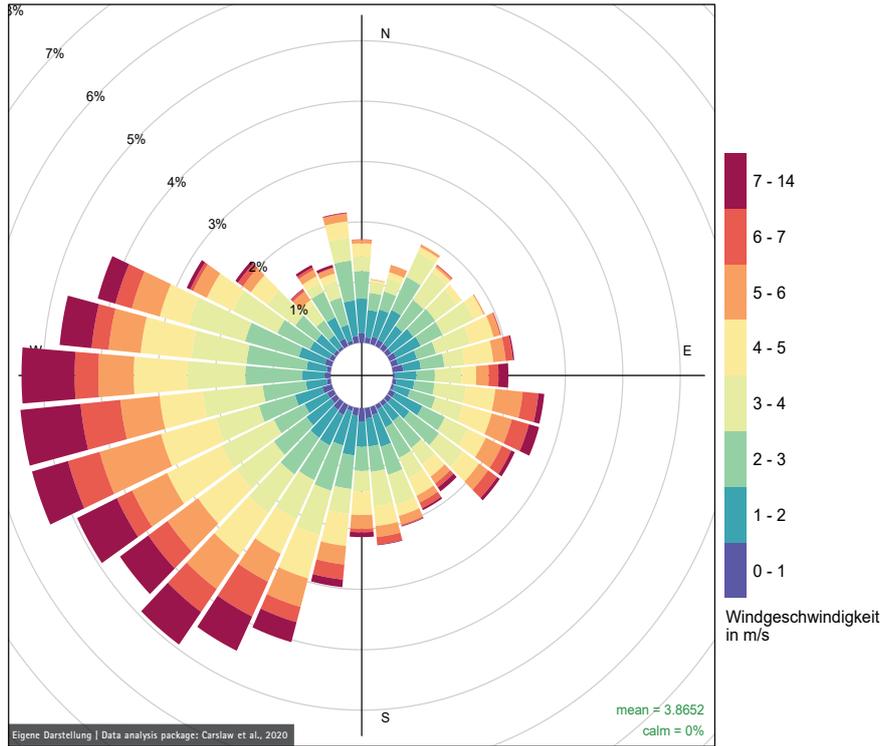


Abbildung 4-3 Windrichtung- und Windgeschwindigkeitsverteilung (in m/s) an der Station »Kyritz« für das Jahr 2015 | Einteilung nach Windgeschwindigkeitsklassen gemäß TA Luft

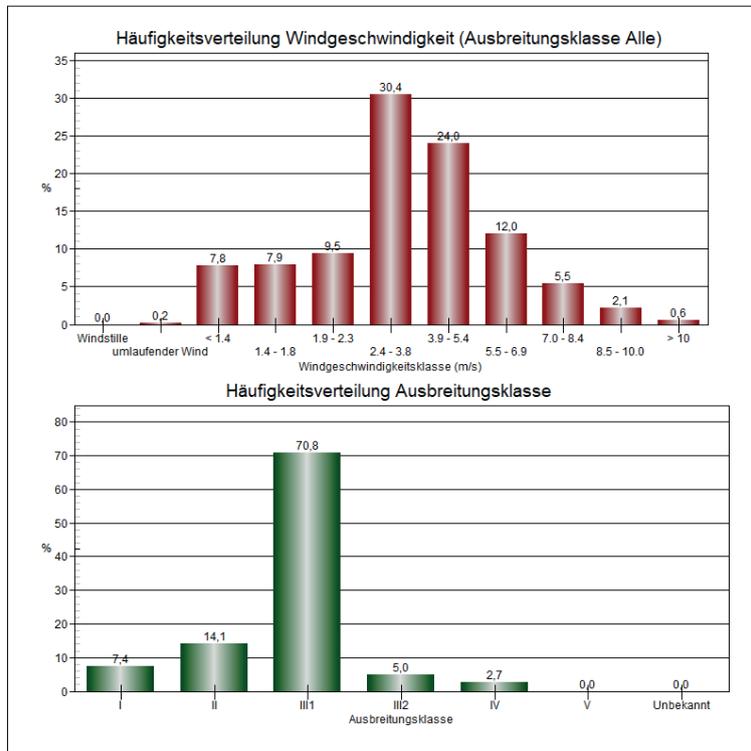


Abbildung 4-4 Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklassen nach Klug-Manier an der Station »Kyritz« für das Jahr 2015

5 Modellspezifische Parameter

Die Ausbreitungsrechnung der Geruchsemissionen erfolgt mit dem Programm AUSTAL View [13], welchem das vom Umweltbundesamt (UBA) zur Verfügung gestellte Ausbreitungsmodell AUSTAL 3 in der aktuellen Version zugrunde liegt. Das Ausbreitungsmodell AUSTAL 3 stellt dabei die Referenzimplementierung zum Anhang 2 der TA Luft 2021 [1] dar.

5.1 Rechengitter

Gemäß Nummer 4.4.2 des Anhangs 7 der TA Luft sind die Immissionen innerhalb eines Kreises um die Emissionsquelle zu bestimmen, welcher einem Radius der 30-fachen Schornsteinhöhe, jedoch mindestens 600 m entspricht. Bei Austrittshöhen der Emissionen von weniger als 10 m soll der kleinste Abstand vom Rand des Plangebiets bis zur äußeren Grenze des Beurteilungsgebietes ebenfalls mindestens 600 m betragen. Das Rechengebiet ist dabei so zu wählen, dass alle für die Untersuchung relevanten Geruchsemittenten berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall hat das berücksichtigte Rechengebiet eine Ausdehnung von 1.200 m x 1.200 m. In der Ausbreitungsrechnung wird ein 3-fach geschachteltes Rechengitter mit den in Tabelle 5-1 dargestellten Eigenschaften verwendet.

Tabelle 5-1 Spezifikation des verwendeten Rechengitters

Stufe	Ursprungskordinate (Zentrum des Rechengitters) UTM-System, Zone 33N		Anzahl Zellen		Zellengröße [m]	Länge des Rechengitters [m]	
	X-Koordinate (Rechtswert)	Y-Koordinate (Hochwert)	X-Achse	Y-Achse		X-Achse	Y-Achse
	1	342757,0	5867781,0	74		74	4
2	342761,0	5867785,0	76	76	8	608	608
3	342769,0	5867793,0	75	75	16	1.200	1.200

5.2 Gelände

Das Gelände im Untersuchungsgebiet ist weitestgehend eben. Bei Geländesteigungen von mehr als 1:20 und bei Höhenunterschieden zum Emissionsort von mehr als dem 0,7-fachen der Quellhöhe sind Geländeunebenheiten durch ein Windfeldmodell zu berücksichtigen. Die Steigung ist dabei aus der Höhendifferenz über eine Strecke zu bestimmen, die dem Zweifachen der Quellhöhe entspricht.

Im Rechenmodell ist ein digitales Geländemodell hinterlegt. Die maximale Steigung des Rechenmodells beträgt 0,25 im Rechengebiet. Dieser Wert ist größer als die in der TA Luft genann-

te maximale Steigung von 1:5 (0,2). Wie Anlage 5 zu entnehmen ist, existieren jedoch nur wenige Bereiche mit Geländesteigungen über 0,2 im Untersuchungsgebiet, welche zudem lediglich eine geringe Ausdehnung aufweisen. Das berechnete Windfeld kann dementsprechend verwendet werden.

5.3 Bebauung

Die Einflüsse von Bebauungsstrukturen auf das Wind- und Turbulenzfeld sowie schlussendlich auf die zu ermittelnden Immissionen im Rechengebiet sind gemäß Nummer 11 des Anhangs 2 der TA Luft grundsätzlich zu berücksichtigen. Demnach ist die Modellierung von Gebäuden lediglich vernachlässigbar, wenn „[...] deren Entfernung vom Schornstein größer als das Sechsfache ihrer Höhe und größer als das Sechsfache der Schornsteinbauhöhe ist [...]“.

Im vorliegenden Fall werden die Geruchsemissionen in einer Höhe von 0 bis 4,5 m verteilt. Da aufgrund der Lage der Geruchsquellen zu den Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 6 und 7 kein relevanter Einfluss auf die strömungsbedingte Verteilung der Geruchimmissionen durch die umliegenden Bestandsgebäude zu erwarten ist, wird auf eine Berücksichtigung der Gebäudeumströmung in der Ausbreitungsrechnung verzichtet.

5.4 Windfeld und Rauigkeitslänge

Die Windfeldmodellierung erfolgt mit dem in AUSTAL 3 implementierten diagnostischen Windfeldmodell TALdia. Als Referenzstandort für die Ersatzanemometerposition eignet sich die nordwestlich der Plangebiete befindliche landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Anemometerstandort wird daher an die Koordinate R: 342293 / H: 5867918 (UTM-System, Zone 33N) übertragen.

Gemäß Nummer 6 Anhang 2 der TA Luft ist bei Gebieten mit Flächenstücken unterschiedlicher Bodenrauigkeit eine mittlere Rauigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Tabellenwert der in Abhängigkeit zur Landnutzungsclassen des CORINE-Katasters (siehe TA Luft, Tabelle 15) stehenden Rauigkeitslänge zu runden. Gemäß dem CORINE Land Cover (CLC) Modell 2018 des Copernicus-Landüberwachungsdienstes (Copernicus Land Monitoring Service, CLMS) liegen im Untersuchungsgebiet folgende Landnutzungsclassen vor:

- 112 - nicht durchgängig städtische Prägung ($z_0 = 1,00$ m)
- 211 - nicht bewässertes Ackerland ($z_0 = 0,10$ m)
- 231 - Wiesen und Weiden ($z_0 = 0,10$ m)

Es wird abgeschätzt, dass jeweils ca. 30 % des Untersuchungsgebiets die Landnutzungsklassen 112 und 231 aufweisen. Die übrige Fläche wird durch die Landnutzungsklasse 211 bedeckt.

Aus der vorherrschenden Landnutzungsklassen wird die mittlere Rauigkeitslänge im Untersuchungsgebiet insgesamt mit $z_0 = 0,37$ m abgeschätzt. Somit wird für die Ausbreitungsrechnung im Rechengebiet eine gerundete mittlere Rauigkeitslänge von $z_0 = 0,5$ berücksichtigt.

5.5 Statistische Unsicherheit

Gemäß Nummer 10 Anhang 2 der TA Luft darf die statistische Unsicherheit im Rechenlauf 3 % des Jahresimmissionswertes nicht überschreiten. Bei einem Immissionswert von 10 % für Wohn- und Mischgebiete entspricht dies einer Unsicherheit von 0,3 %.

Die Qualitätsstufe für Partikelfreisetzung wird im Modell AUSTAL 3 auf 2 gesetzt. Der in Anlage 6 beigefügten Log-Datei des Rechenlaufs kann entnommen werden, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit des Berechnungsverfahrens mit den dargestellten Modellparametern lediglich 0,1 % der jährlichen Geruchsstundenhäufigkeit und somit weniger als 3 % des Jahresimmissionswertes beträgt.

6 Immissionsberechnung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung beschrieben. Dabei ist anzumerken, dass die Geruchsstundenhäufigkeit auf ganze Zahlen gerundet je Gitterzelle angegeben ist. Dadurch kann es hinsichtlich der Farbgebung in den Abbildungen zu Abweichungen bei gleichen Zahlenwerten kommen, da hierfür die ungerundete Geruchsstundenhäufigkeit zugrunde liegt. Zudem sind bereits die statistischen Unsicherheiten zu den ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten je Gitterzelle addiert worden. Im vorliegenden Fall hat dieses Vorgehen jedoch nur einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Berechnungsergebnisse, da die statistische Unsicherheit bei maximal 0,1 % liegt (siehe Anlage 6).

Es wird zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten der tierspezifische Gewichtungsfaktor für Milchkühe mit Jungtieren von 0,5 angewandt. Als einzuhaltender Immissionswert wird zunächst eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % für Wohn- und Mischgebiete vorausgesetzt.

Die Geruchsstundenhäufigkeiten, welche durch die Tierhaltung auf dem Flurstück 182 entsteht, ist in Anlage 7 dargestellt. Im Bereich des B-Plans Nr. 6 ergeben sich dabei maximale Geruchsstundenhäufigkeiten von 5 % innerhalb der Baugrenzen. Der Immissionswert von 10 % für Wohn- und Mischgebiete wird demnach im B-Plan Nr. 6 vollständig eingehalten und deutlich unterschritten. Es sind demnach keine unzulässigen Geruchsimmissionen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 zu erwarten.

Im Bereich des B-Plans Nr. 7 liegen im nördlichen Baufeld Jahreshäufigkeiten der Geruchsstunden von bis zu 6 % vor, womit der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete eingehalten wird. Im südlichen Baufeld werden hingegen Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 11 % erreicht, wobei nur eine kleinräumige Überschreitungsfläche innerhalb der Baugrenzen vorliegt. Hierzu ist anzumerken, dass die gewählten Annahmen der Geruchsemissionen der Tierhaltung auf dem Flurstück 182 einen Maximalansatz darstellen, da neben dem Festmistlager alle Rinder durchgängig auf den für die Tierhaltung vorgesehenen Außenflächen angenommen werden und somit der real stattfindende Weidegang der Tiere sowie eine mögliche zeitweise Stallhaltung vernachlässigt werden. Die geringfügige Überschreitung des Immissionswerts für Wohn- und Mischgebiete gemäß Anhang 7 der TA Luft von 10 % der Jahresstunden im südlichen Baufeld des B-Plans Nr. 7 ergibt sich demnach unter Berücksichtigung des verwendeten Maximalansatzes. Aufgrund der Geringfügigkeit der Überschreitungen des zugrunde liegenden Immissionswerts ist demnach davon auszugehen, dass die zu erwartende Geruchsbelastung im Untersuchungsgebiet und somit auch im südlichen Baufeld des B-Plans Nr. 7 unter realen Bedingungen inkl. eines möglichen Weidegangs sowie einer variierenden Tieranzahl niedriger anzunehmen ist, als die Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung des gewählten Maximalansatzes darstellen. Es ist demnach im realen Betrieb

eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung gegenüber der Tierhaltung im Flurstück 182 hinsichtlich der davon ausgehenden Geruchsmissionen zu erwarten.

Zudem ist anzumerken, dass trotz der Festsetzung der Baufelder der beiden B-Pläne als allgemeine Wohngebiete nach BauNVO hinsichtlich der Gebietscharakteristik und der damit einhergehenden Toleranz von Geruchsmissionen auch eine Einstufung als Dorfgebiete (Immissionswert bei 15 % der Jahresstunden) im Sinne der GIRL bzw. des Anhangs 7 der TA Luft als ausreichend eingeschätzt wird. Hierfür sprechen die bereits im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld, welche für das Untersuchungsgebiet und somit auch für zukünftige Nutzungen eine erhöhte Toleranz gegenüber den damit einhergehenden Geruchsemissionen voraussetzt. Eine Konfliktsituation zwischen der zukünftigen Bebauung und der bestehenden Tierhaltung ist demnach auch unter Eintreten des angenommenen Maximalansatzes nicht zu erwarten.

7 Zusammenfassung

In der Gemeinde Walsleben ist die Aufstellung der Bebauungspläne (B-Pläne) Nr. 6 »Wohngebiet Maulbeerweg - West« und Nr. 7 »Wohngebiet am Dannenfelder Weg« geplant. Mit den B-Plänen sollen jeweils die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnnutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet geschaffen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 wird dabei im Osten durch den Maulbeerweg und im Süden durch bestehende Bebauung mit gemischter Nutzung beschränkt. Im Norden schließen sich zudem Ackerflächen an, während im Westen eine gehölzfreie Wiesenfläche an das Plangebiet angrenzt. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 befindet sich hingegen nordöstlich des Dannenfelder Wegs und wird im Norden durch Ackerflächen und im Süden und Westen durch bestehende Wohnbebauung begrenzt. Entlang des östlichen Geltungsbereichs befindet sich angrenzend auf dem Flurstück 182 ein landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb mit einer Tierhaltung von 15 Mütterkühen sowie Kälbern (max. 22 Tiere).

Da sich dem Grunde nach durch die Tierhaltung im Flurstück 182 unzulässige Geruchsbelastungen innerhalb der Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 6 und Nr. 7 ergeben können, wurde eine Geruchsimmisionsprognose durchgeführt, um die Geruchsstundenhäufigkeiten an den geplanten Wohnnutzungen zu ermitteln. Hierbei wurden die Geruchsbelastungen der bestehenden Tierhaltung im Flurstück 182 beurteilt. Eine relevante Geruchsvorbelastung liegt im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der zugrunde liegende Immissionswert der GIRL bzw. der TA Luft für Wohn- und Mischgebiete von 10 % wird innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 6 eingehalten und deutlich unterschritten. Es sind demnach keine unzulässigen Geruchsimmisionen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 zu erwarten.

Im Bereich des B-Plans Nr. 7 werden im südlichen Baufeld Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 11 % erreicht, wobei nur eine kleinräumige Überschreitungsfläche innerhalb der Baugrenzen vorliegt. Mit Verweis auf den in dieser Untersuchung hinsichtlich der Geruchsemissionen der Tierhaltung verwendeten Maximalansatz kann demnach geschlossen werden, dass unter Berücksichtigung des bei der Berechnung vernachlässigten Weidegangs, einer variierenden Tieranzahl sowie einer möglichen zeitweisen Stallhaltung der Tiere im realen Betrieb eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung gegenüber der Tierhaltung im Flurstück 182 hinsichtlich der davon ausgehenden Geruchsimmisionen zu erwarten ist.

Zudem ist anzumerken, dass trotz der Festsetzung der Baufelder der beiden B-Pläne als allgemeine Wohngebiete nach BauNVO hinsichtlich der Gebietscharakteristik und der damit einhergehenden Toleranz von Geruchsimmisionen auch eine Einstufung als Dorfgebiete (Immissionswert bei 15 % der Jahresstunden) im Sinne der GIRL bzw. des Anhangs 7 der TA Luft als ausreichend eingeschätzt

wird. Hierfür sprechen die bereits im Bestand vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld, welche für das Untersuchungsgebiet und somit auch für zukünftige Nutzungen eine erhöhte Toleranz gegenüber den damit einhergehenden Geruchsemissionen voraussetzt.

Fazit

Eine Konfliktsituation zwischen der zukünftigen Bebauung innerhalb der Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 6 und Nr. 7 und der bestehenden Tierhaltung ist hinsichtlich der hiervon ausgehenden Geruchsmissionen im realen Betrieb sowie auch unter Eintreten des in dieser Untersuchung angenommenen Maximalansatzes nicht zu erwarten.

LITERATURVERZEICHNIS

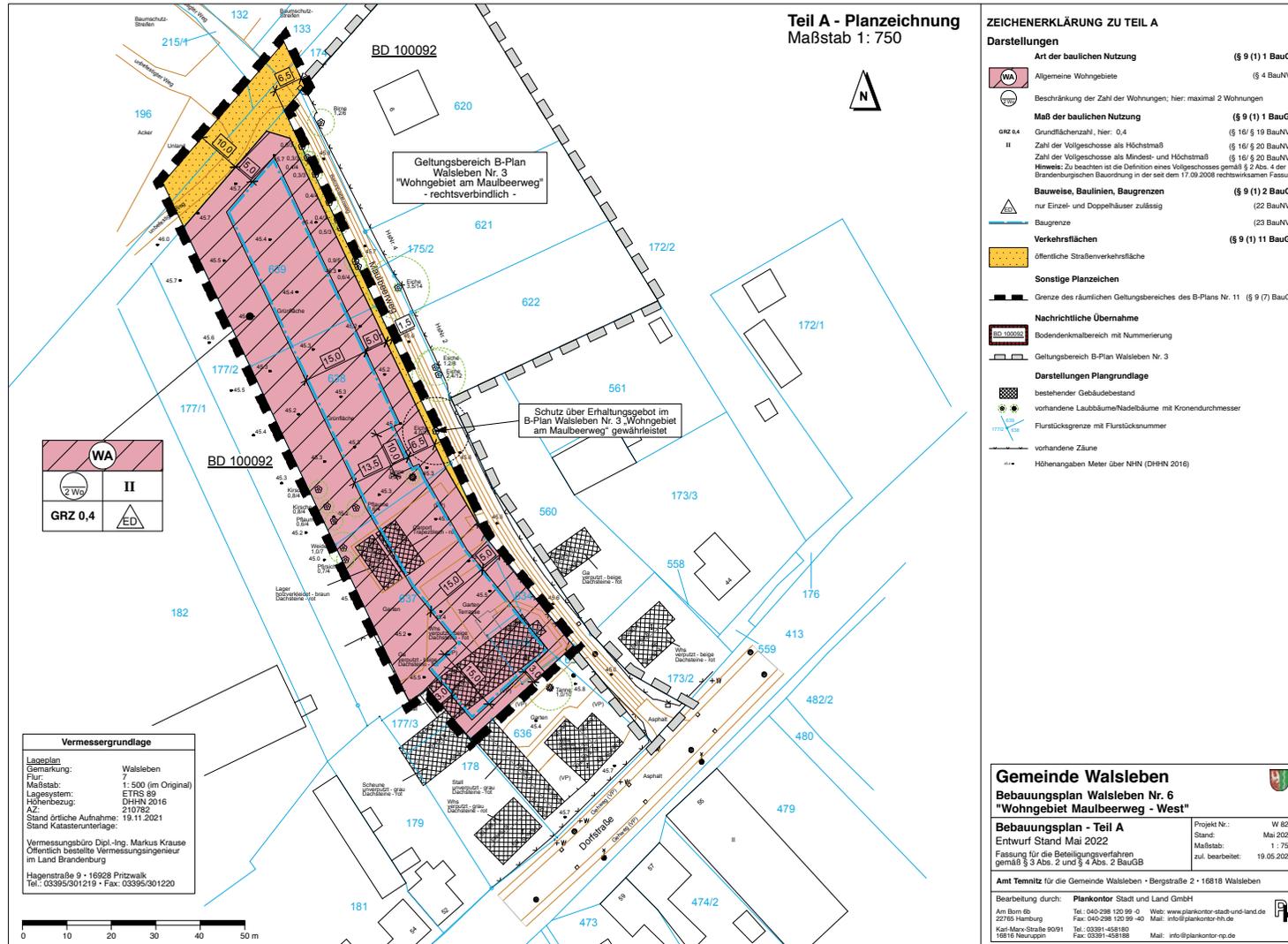
- [1] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. 18. August 2021.
- [2] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 20. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist.
- [4] VDI-Richtlinie 3790 – Blatt 1: Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Grundlagen. Verein Deutscher Ingenieure. Juli 2015.
- [5] VDI-Richtlinie 3894 – Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen: Methode zur Abstandsbestimmung – Geruch. Verein Deutscher Ingenieure. November 2012.
- [6] Bericht zum Projekt Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft – Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofile. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen. Essen, 14. Juli 2006.
- [7] Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). Juni 2017.
- [8] OVG Lüneburg 1. Senat, Beschluss vom 14.06.2017, 1 ME 64/17, 1 ME 66/17. Nachbarantrag gegen Pferdestall wegen Geruchsbelästigung.
- [9] Aktualisierung der Liste der Emissionsfaktoren für Biogas- und Tierhaltungsanlagen 2020. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 15. Juni 2015.
- [10] Handbuch: Ortsgenaue Testreferenzjahre von Deutschland für mittlere, extreme und zukünftige Witterungsverhältnisse. Deutscher Wetterdienst, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Offenbach, Juli 2017.
- [11] VDI-Richtlinie 3783 – Blatt 20: Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft. Verein Deutscher Ingenieure. März 2017.
- [12] VDI-Richtlinie 3783 – Blatt 21: Qualitätssicherung meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft und GIRL. Verein Deutscher Ingenieure. März 2017.
- [13] Handbuch AUSTAL View: Die ergonomisch-intuitive Benutzeroberfläche für AUSTAL – Version 10. ArguSoft GmbH & Co. KG. August 2021.

Anlagen

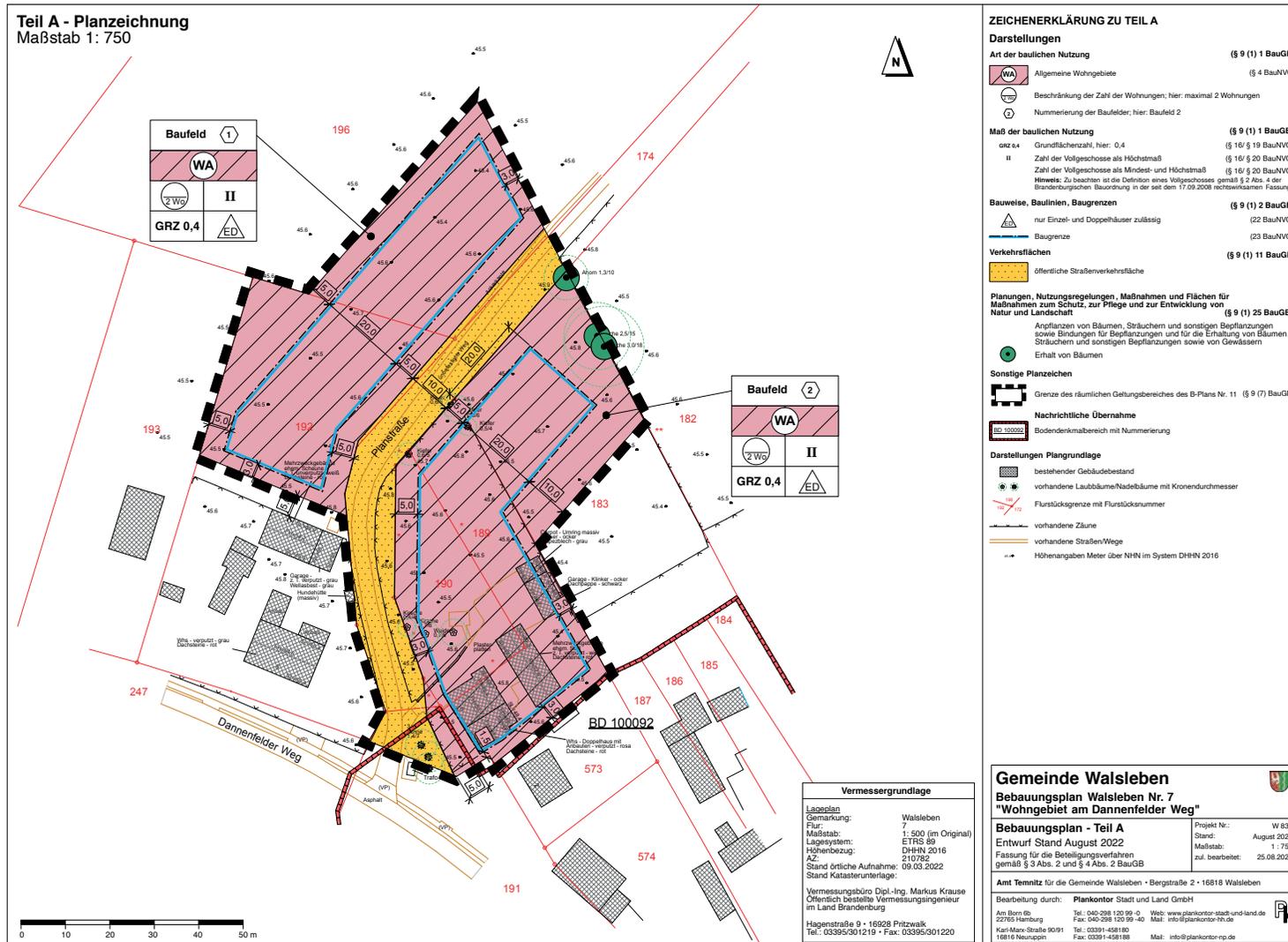
ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planzeichnung zum Entwurf des B-Plans Nr. 6 »Wohngebiet Maulbeerweg - West« der Gemeinde Walsleben Stand: 19.05.2022	27
Anlage 2	Planzeichnung zum Entwurf des B-Plans Nr. 7 »Wohngebiet Dannenfelder Weg« der Gemeinde Walsleben Stand: 25.08.2022	28
Anlage 3	Lage der Geruchsquellen.....	29
Anlage 4	Eingangsdaten und Geruchsemissionen der einzelnen Geruchsquellen.....	30
Anlage 5	Geländesteigung im Untersuchungsgebiet.....	31
Anlage 6	AUSTAL2000-Log-Datei.....	32
Anlage 7	Geruchsstundenhäufigkeit.....	35

Anlage 1 Planzeichnung zum Entwurf des B-Plans Nr. 6 »Wohngebiet Maulbeerweg - West« der Gemeinde Walsleben | Stand: 19.05.2022



Anlage 2 Planzeichnung zum Entwurf des B-Plans Nr. 7 »Wohngebiet Dannenfelder Weg« der Gemeinde Walsleben | Stand: 25.08.2022



Anlage 3 Lage der Geruchsquellen



AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

Anlage 4 Eingangswdaten und Geruchsemissionen der einzelnen Geruchsquellen

Geruchsquelle	Anzahl Tiere		Fläche [m ²]	mittlere Tiermasse M_T [GV]	Geruchsemissionsfaktor q_T [GE/(s·GV) bzw. GE/(s·m ²)]	Quellstärke Q [GE/s]	Zeitraum der Emission
	Kühe / Rinder > 2 Jahre	Mastkälber					
QUE_1 - Auslauffläche	15	7		20,1	12	241,2	00:00 - 24:00 Uhr
QUE_2 - Festmistlager			10		3	30,0	00:00 - 24:00 Uhr

Anlage 5 Geländesteigung im Untersuchungsgebiet



AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

Anlage 6 AUSTAL2000-Log-Datei

2022-12-09 13:32:30 -----
TalServer:C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/

Ausbreitungsmodell AUSTAL, Version 3.1.2-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2021
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2021

Arbeitsverzeichnis: C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L

Erstellungsdatum des Programms: 2021-08-09 08:20:41
Das Programm läuft auf dem Rechner "HLPC177".

```
===== Beginn der Eingabe =====
> ti "2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L"      'Projekt-Titel
> ux 33342750                        'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5867753                          'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.50                             'Rauigkeitslänge
> qs 2                                'Qualitätsstufe
> az "Z:\3920_TEMNITZ-WALS-L\04 Arbeitsunterlagen\01
Eigene\AKTerm\AKTerm_02794_Kyritz_2015.akterm" 'AKT-Datei
> xa -457.00                          'x-Koordinate des Anemometers
> ya 165.00                            'y-Koordinate des Anemometers
> dd 4.0      8.0      16.0           'Zellengröße (m)
> x0 -141.0   -293.0   -581.0        'x-Koordinate der l.u. Ecke des
Gitters
> nx 74      76      75              'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -120.0  -272.0  -560.0         'y-Koordinate der l.u. Ecke des
Gitters
> ny 74      76      75              'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> gh "2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L.grid" 'Gelände-Datei
> xq -15.26   -39.12
> yq -31.31   8.15
> hq 0.00     1.50
> aq 47.70    2.87
> bq 68.69    8.72
> cq 3.00     3.00
> wq 27.49    27.73
> dq 0.00     0.00
> vq 0.00     0.00
> tq 0.00     0.00
> lq 0.0000   0.0000
> rq 0.00     0.00
> zq 0.0000   0.0000
> sq 0.00     0.00
> odor_050 241.2      30
===== Ende der Eingabe =====
```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 1 ist 0.25 (0.15).
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 2 ist 0.15 (0.09).
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 3 ist 0.09 (0.05).
Existierende Geländedateien zg0*.dmna werden verwendet.

AKTerm "Z:/3920_TEMNITZ-WALS-L/04 Arbeitsunterlagen/01
Eigene/AKTerm/AKTerm_02794_Kyritz_2015.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=19.0 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 100.0 %.

Prüfsumme AUSTAL 5a45c4ae
Prüfsumme TALDIA abbd92e1
Prüfsumme SETTINGS d0929e1c
Prüfsumme AKTerm 0c8f7024

```
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Mittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor-j00z03"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor-j00s03"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Mittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor_050-j00z01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor_050-j00s01"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor_050-j00z02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor_050-j00s02"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor_050-j00z03"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Users/sewo/Desktop/2022-12-08_TEMNITZ-WALS-L/odor_050-j00s03"
ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL_3.1.2-WI-x.
=====
```

Auswertung der Ergebnisse:

```
=====
DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
```

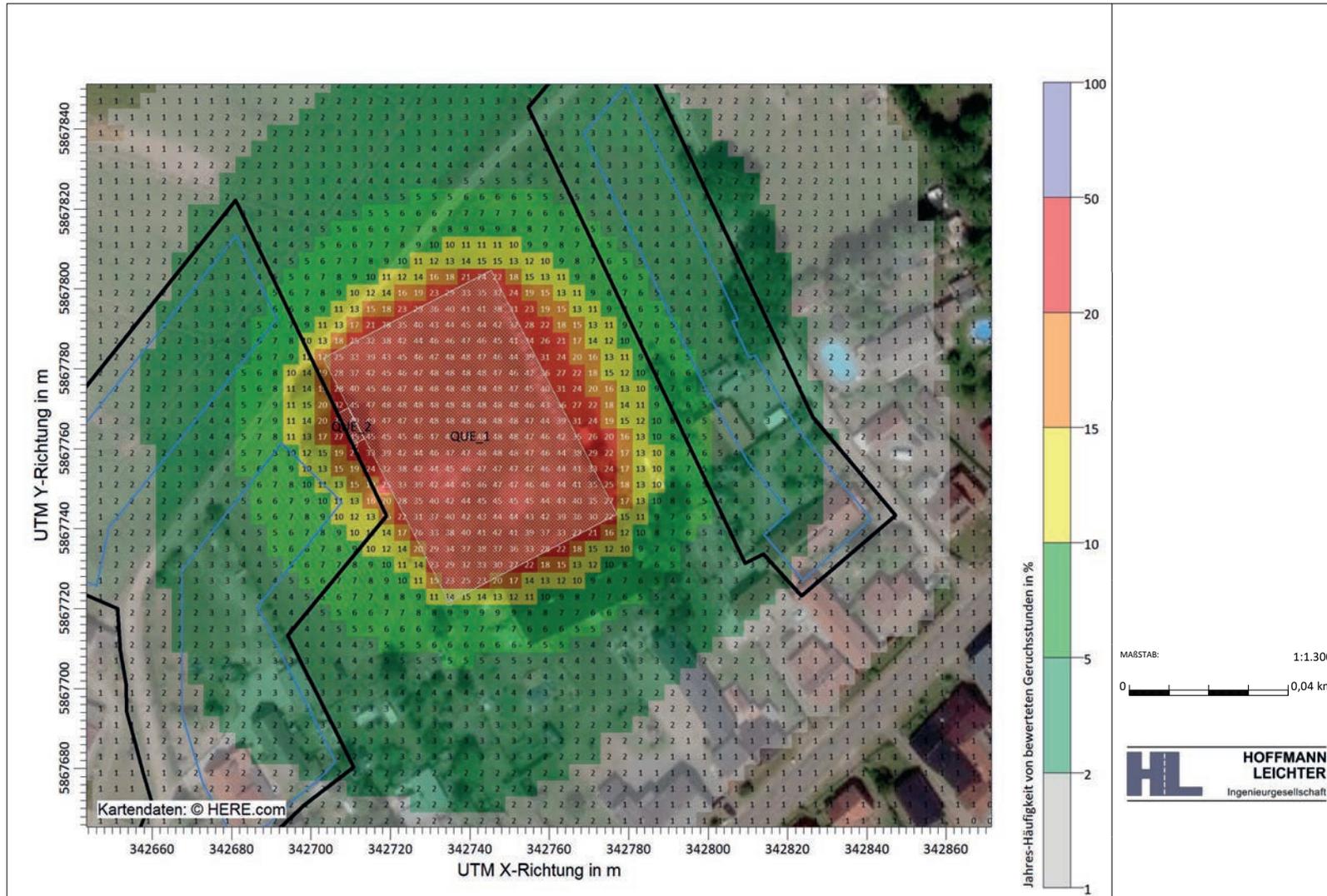
WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 97.9 %      (+/- 0.1 ) bei x= -39 m, y= 14 m (1: 26, 34)
ODOR_050 J00 : 97.9 %      (+/- 0.1 ) bei x= -39 m, y= 14 m (1: 26, 34)
ODOR_MOD J00 : 49.0 %      (+/- ? )   bei x= -39 m, y= 14 m (1: 26, 34)
=====
```

2022-12-09 22:52:51 AUSTAL beendet.

Anlage 7 Geruchsstundenhäufigkeit



AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft